

Prüfbericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses
des Landkreises Mayen-Koblenz

zum 31.12.2024

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Rechnungsprüfungsamt
Außenstelle
Friedrich-Ebert-Ring 54
56068 Koblenz

Berichtsdatum: 29.08.2025



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

Telefon: 0261 108-0

Fax: 0261 35860

E-Mail info@kvmyk.de

Internet: www.kvmyk.de

Bildnachweis (Deckblatt): @pressmaster – stock.adobe.com

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen.....	5
2	Prüfung des Jahresabschlusses.....	6
2.1	Prüfungsauftrag	6
2.2	Prüfungsverfahren	6
2.3	Prüfungshandlung	7
2.4	Prüfungsunterlagen.....	7
3	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024.....	8
3.1	Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2024	9
4	Jahresabschluss zum 31.12.2024.....	10
4.1	Entwicklung verschiedener Kennzahlen	10
4.1.1	Entwicklung der Jahresergebnisse.....	10
4.1.2	Ertragsanalyse.....	11
4.1.2.1	Kreisumlagenquote.....	11
4.1.2.2	Soziallastdeckungsquote durch die Kreisumlage.....	11
4.1.3	Aufwandsanalyse	12
4.1.3.1	Personalintensität	12
4.1.3.2	Soziallastquote und Sozialaufwand pro Einwohner	12
4.1.4	Finanzrechnung.....	13
4.1.4.1	Kreditfinanzierungsquote.....	13
4.1.5	Bilanz.....	14
4.1.5.1	Liquiditätskreditquote.....	14
4.1.5.2	Verbindlichkeitsquote und Forderungsquote.....	14
4.1.5.3	Eigenkapitalquote	15
4.1.5.4	Rückstellungsquote	15
4.2	Ergebnisrechnung 2024.....	16
4.2.1	Teilergebnisrechnungen	17
4.3	Finanzrechnung 2024	18
4.3.1	Teilfinanzrechnungen	19
4.3.2	Entwicklung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	19
4.4	Schlussbilanz zum 31.12.2024	20
4.5	Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz	21
4.5.1	Aktivseite	21
4.5.1.1	Anlagevermögen	21
4.5.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	21

4.5.1.1.2	Sachanlagen	22
4.5.1.1.3	Finanzanlagen.....	24
4.5.1.2	Umlaufvermögen	25
4.5.1.2.1	Vorräte.....	25
4.5.1.2.2	Forderungen.....	25
4.5.1.2.3	Liquide Mittel	29
4.5.1.2.4	Rechnungsabgrenzungsposten	30
4.5.2	Passivseite.....	32
4.5.2.1	Eigenkapital	32
4.5.2.2	Sonderposten.....	32
4.5.2.3	Rückstellungen	34
4.5.2.3.1	Rückstellungen für Überstunden und Urlaubstage	35
4.5.2.3.2	Rückstellungen zur Schulkostenerstattung für Förderschulen	36
4.5.2.4	Verbindlichkeiten	37
4.5.2.4.1	Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern	39
4.5.2.5	Sicherstellung der Liquidität.....	40
5	Anhang zum Jahresabschluss.....	42
6	Anlagen zum Jahresabschluss.....	43
6.1	Rechenschaftsbericht.....	43
6.2	Beteiligungsbericht.....	43
6.3	Anlagenübersicht.....	44
6.4	Forderungsübersicht	44
6.5	Verbindlichkeitenübersicht	44
6.6	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	45
7	Mittagsverpflegung an kreiseigenen Ganztagschulen	46
7.1	Entgeltkalkulation und Höhe der Elternbeiträge.....	46
7.2	Zuständigkeit für die Festlegung der Elternbeiträge	48
7.3	Vergabe der Leistungen an die Caterer	48
8	Internes Kontrollsystem (IKS).....	50
8.1	Interne Dienstanweisungen, Richtlinien	50
8.2	Umsetzung von IKS in der Abteilung Soziales.....	51
9	Finanzielle Gehaltsvorausleistungen für Dritte.....	53
10	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	54

1 Rechtsgrundlagen

Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist¹. Der Jahresabschluss gibt durch das sogenannte „Drei-Komponenten-System“ aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung Aufschluss über die Haushalts- und Wirtschaftslage des Landkreises.

Die erforderlichen Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses sind gesetzlich vorgeschrieben². Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen³.

Der Kreistag beschließt bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses⁴.

¹ Vgl. § 57 Landkreisordnung (LKO) i. V. m. § 108 Gemeindeordnung (GemO); Die §§ 78 bis 115 GemO sowie die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten gemäß § 57 LKO für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises entsprechend. Auf eine Zitierung dieser Vorschrift wird im Folgenden verzichtet.

² Vgl. § 108 Absätze 2 und 3 GemO

³ Vgl. § 108 Absatz 4 GemO

⁴ Vgl. § 114 Abs. 1 GemO

2 Prüfung des Jahresabschlusses

2.1 Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss sind durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen⁵.

Die **Prüfung des Jahresabschlusses** geht folgenden Fragestellungen nach⁶:

- Vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden?
- Sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen beachtet?
- Entsprechen die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände den geltenden Regeln?

Der zum Jahresabschluss zu erstellende **Rechenschaftsbericht** ist darauf zu prüfen⁷,

- ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- ob die sonstigen Angaben keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises erwecken und
- ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

2.2 Prüfungsverfahren

Der konkrete Verfahrensablauf ist wie folgt geregelt⁸:

1. Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt
2. Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Landrat mit der Gelegenheit zur Stellungnahme
3. Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
4. Prüfung und Beschlussfassung durch den Kreistag

Von der Ermächtigung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamts, sich mit Zustimmung des Kreistags sachverständiger Dritter als Prüfer⁹ zu bedienen, wurde auch in diesem Jahr kein Gebrauch gemacht¹⁰.

Der Kreistag entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Landrat vertreten haben. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen und im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen bei der Kreisverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen.

⁵ Vgl. § 112 Abs. 1 Ziffer 1 GemO

⁶ Vgl. § 113 Abs. 1 GemO

⁷ Vgl. § 113 Abs. 2 GemO

⁸ Vgl. §§ 110 bis 114 GemO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften

⁹ Dem deutschen Sprachgebrauch folgend und zur besseren Lesbarkeit des Textes wird in diesem Prüfbericht die männliche Form für alle Geschlechter verwendet. Diese sind in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

¹⁰ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichts

2.3 Prüfungshandlung

Die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt so durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen sowie wesentliche Mängel, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, erkannt werden konnten.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben

- im Jahresabschluss,
- im Rechenschaftsbericht,
- in der Buchführung,
- im Inventar und
- in der Übersicht über die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems

auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Darüber hinaus bezogen sich die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamts auf Kriterien der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns in einzelnen Fachbereichen.

Die Prüfungshandlungen waren somit nach pflichtgemäßem Ermessen beschränkt¹¹.

2.4 Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt standen die erforderlichen Belege und Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses zur Verfügung.

Die zur Ermittlung der Bilanzwerte notwendigen Unterlagen wurden von der Kämmerei und der Kreiskasse erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt im Zeitraum von Anfang April bis Ende August 2025 zur begleitenden Prüfung vorgelegt. Die erforderlichen Berichtigungen erfolgten durch die Kämmerei bzw. Kreiskasse im Verlauf der Prüfungstätigkeiten.

Darüber hinaus haben die betroffenen Fachbereiche die zur Prüfung der Einzelthemen erforderlichen Nachweise zur Verfügung gestellt.

Der Jahresabschluss 2024 wurde zum 30.06.2025 erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt in digitaler Form vorgelegt.

¹¹ Vgl. § 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO

3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Der Haushalt ist in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen¹². Diese Verpflichtung zum Haushaltsausgleich erstreckt sich auf die drei Komponenten der Doppik (Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz)¹³. Der Haushaltsausgleich ist in der Planung erreicht, wenn der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind¹⁴.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen und legte der Aufsichtsbehörde (ADD Trier) mit Schreiben vom 20.12.2023 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung vor¹⁵.

Die ADD erteilte mit Verfügung vom 07.02.2024 die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises, Ausgabe Nr. 06/2024 vom 16.02.2024. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 19.02.2024 bis 27.02.2024 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Die beschlossene und genehmigte Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	477.515.468 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	477.460.901 EUR
Jahresüberschuss	54.567 EUR

Finanzplan

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	6.955.318 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.521.476 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>24.984.436 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.462.960 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.507.642 EUR

Kreditermächtigungen

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und –förderungsmaßnahmen	9.462.960 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.236.000 EUR
davon in künftigen Jahren mit Krediten zu finanzieren	807.100 EUR
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	110.882.702 EUR.

¹² Vgl. § 93 Abs. 4 GemO

¹³ Vgl. § 93 Abs. 2 GemO

¹⁴ Vgl. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

¹⁵ Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde soll nach § 97 Abs. 2 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Vorliegend wurde die Haushaltssatzung inkl. Haushaltsplan somit verspätet der Aufsichtsbehörde vorgelegt und der Landkreis befand sich bis einschließlich 08.02.2024 in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 GemO.

3.1 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2024

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.09.2024 eine Nachtragshaushaltssatzung und einen Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2024 beschlossen¹⁶.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat die ADD mit Verfügung vom 11.09.2024 erteilt. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises, Ausgabe Nr. 40/2024 vom 04.10.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 07.10.2024 bis 15.10.2024 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Hauptgrund für den Erlass der Nachtragshaussatzung waren erforderliche finanzielle Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz des Gemeinschaftsklinikums Mittelrhein gGmbH¹⁷. Durch den Nachtrag wurden weitere Gesellschaftsanteile von den Stiftungen erworben und die Finanzierung von zusätzlichen Investitionen am Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH wurde durch weitere Investitionskredite ermöglicht¹⁸.

Die beschlossene und genehmigte Nachtragshaushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	477.515.468 EUR (unverändert)
Gesamtbetrag der Aufwendungen	477.460.901 EUR (unverändert)
Jahresüberschuss	54.567 EUR (unverändert)

Finanzplan

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	6.955.318 EUR (unverändert)
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.521.476 EUR (unverändert)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.838.665 EUR (+5.854.229 EUR)
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.317.189 EUR (-5.854.229 EUR)
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-8.361.871 EUR (-5.854.229 EUR)

Kreditermächtigungen

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und –förderungsmaßnahmen	15.317.189 EUR (+5.854.229 EUR)
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.236.000 EUR (unverändert)
davon in künftigen Jahren mit Krediten zu finanzieren	807.100 EUR (unverändert)
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	110.882.702 EUR (unverändert).

¹⁶ Vgl. § 98 Abs. 1 GemO

¹⁷ An dem Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH war der Landkreis mit Stand 11.09.2024 zu 33,547008 % beteiligt.

¹⁸ Vgl. Verfügung der ADD vom 11.09.2024

4 Jahresabschluss zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss wurde fristgerecht¹⁹ zum 30.06.2025 aufgestellt.

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 und erfolgter Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist die weitere Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 17. und 18.09.2025 vorgesehen. Die abschließende Prüfung und Feststellung durch den Kreistag sind fristgerecht in der Sitzung am 17.11.2025 geplant²⁰.

4.1 Entwicklung verschiedener Kennzahlen

Zur Darstellung der finanziellen Lage des Landkreises gehört neben der reinen Betrachtung des einzelnen Jahresabschlusses auch die Darstellung und Auswertung der Entwicklung von wichtigen Kennzahlen. Kennzahlen sind ein zentrales Instrument sowohl für die Verwaltung als auch für die Gremien des Landkreises zur Kontrolle, Überwachung und – da wo es möglich ist - zukunftsorientierten Steuerung.

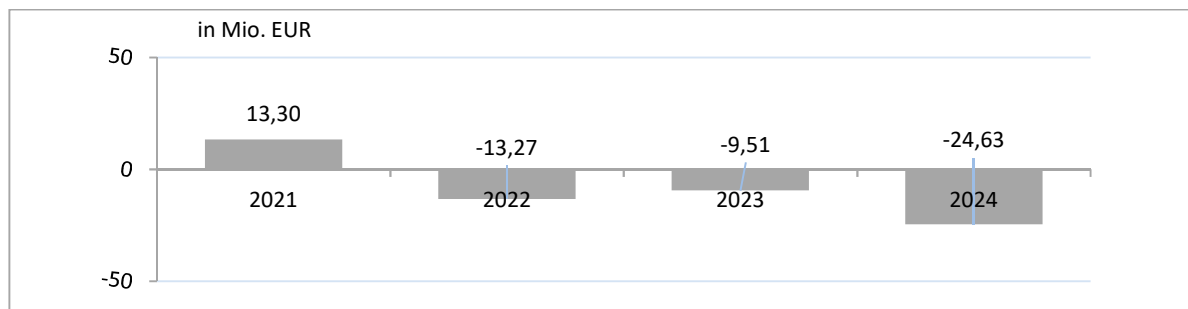
Die nachfolgenden Informationen über die Entwicklung einzelner Kennzahlen ermöglichen es, komplexere Sachverhalte, finanzielle Zusammenhänge und Abhängigkeiten vereinfacht darzustellen und damit leichter auswertbar zu machen. So können verschiedene Finanzinformationen und deren Verhältnis zueinander besser bewertet werden.

4.1.1 Entwicklung der Jahresergebnisse

Wie haben sich die Jahresergebnisse im Betrachtungszeitraum entwickelt? Welche Prognosen bzw. Risiken können hieraus für die Zukunft gezogen werden? Wirtschaftet der Landkreis generationengerecht? D. h. sind die Erträge ausreichend, um die Aufwendungen vollends zu decken?

$$\text{Erträge} - \text{Aufwendungen} = \text{Jahresergebnis}$$

Abbildung: Entwicklung Jahresergebnis



Die Entwicklung der Jahresergebnisse im Betrachtungszeitraum zeigt seit dem Jahr 2022 eine deutliche Zunahme der erwirtschafteten Fehlbeträge²¹. Im Vergleich zum Vorjahr ist in 2024 der Fehlbetrag um 15 Mio. EUR auf rd. 24,63 Mio. EUR gestiegen. Diese Entwicklung ist sehr kritisch zu beurteilen, da sie die nachfolgenden Generationen belastet und die zukünftigen finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten des Landkreises erheblich einschränkt.

¹⁹ Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (vgl. § 108 Abs. 4 GemO).

²⁰ Vgl. § 114 Absatz 1 GemO

²¹ In den Jahren 2018 bis 2021 wurden noch deutliche Jahresüberschüsse erzielt.

4.1.2 Ertragsanalyse

4.1.2.1 Kreisumlagenquote

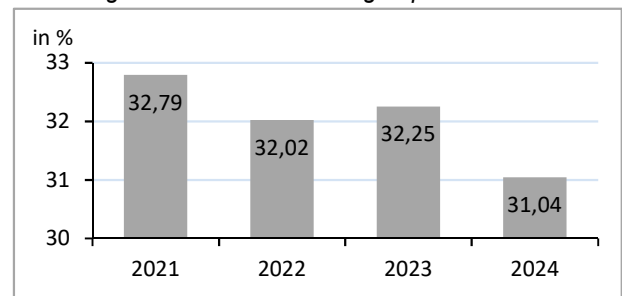
Wie hoch ist der Anteil der Erträge aus der Kreisumlage an der Gesamtsumme der Erträge?

Je höher die Quote ist, desto höher ist die finanzielle Belastung bei den kreisangehörigen Kommunen und desto abhängiger ist der Landkreis von den Erträgen durch die Kreisumlage.

$$\text{Kreisumlage} = \frac{\text{Erträge aus der Kreisumlage} \times 100}{\text{Summe aller Erträge aus der Verwaltungstätigkeit} + \text{Zinserträge}}$$

Abbildung: Verlauf der Kreisumlagenquote

Die Kreisumlagenquote bleibt im dargestellten Berichtszeitraum von 2021 bis 2023 weitestgehend stabil und ist in 2024 um 1 Prozentpunkt gesunken²². Insofern hat sich die Abhängigkeit von den Erträgen aus der Kreisumlage nur marginal reduziert.



4.1.2.2 Soziallastdeckungsquote durch die Kreisumlage

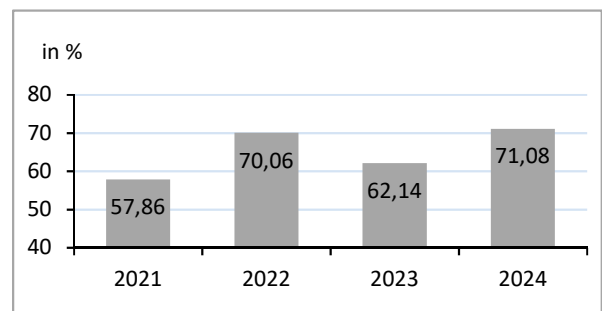
Wie hoch ist das Verhältnis des Saldos der sozialen Sicherung zu den Erträgen aus der Kreisumlage?

Je höher diese Quote ausfällt, desto weniger bleibt vom Anteil der Kreisumlage für die Finanzierung von anderen Aufgaben übrig.

$$\text{Soziallastdeckungsquote} = \frac{\text{Aufwand der soz. Sicherung} - \text{Erträge der soz. Sicherung} \times 100}{\text{Erträge aus der Kreisumlage}}$$

Abbildung: Entwicklung Soziallastdeckungsquote

Die Entwicklung zeigt, dass eine deutliche Erhöhung der Quote von 62 % im Vorjahr auf 71,08 % in 2024 zu verzeichnen ist. Eine Soziallastdeckungsquote von durchschnittlich über 65 % in den letzten 4 Jahren ist sehr bedenklich, da sie verdeutlicht, dass die Erträge aus der Kreisumlage zu einem Großteil allein von den vom Landkreis zu tragenden Soziallasten „verbraucht“ werden.



²² Entwicklung des Kreisumlagesatzes: Ab 2025: 46,58 v.H.; 2023 und 2024: 44,71 v. H.; 2019 - 2022: 44,33 v. H.; 2018 und 2017: 44,83 v. H.

4.1.3 Aufwandsanalyse

4.1.3.1 Personalintensität

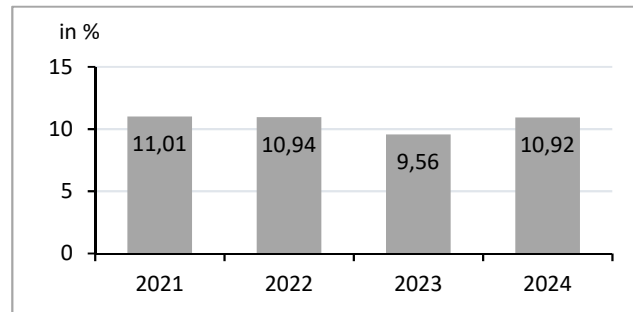
Wie hoch ist der Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen an den Gesamtaufwendungen?

Je höher die Quote ist, desto weniger Gestaltungsfreiraum steht dem Landkreis für Investitionen etc. zur Verfügung. Jedoch sind die Personalkosten auch ein Inputfaktor zur Erstellung kommunaler Outputs. Eine niedrige Quote ist daher nicht notwendigerweise ein positives Signal, vor allem vor dem Hintergrund zu erwartender steigender Versorgungsaufwendungen und gleichzeitigem Fachkräftemangel.

$$\text{Personalintensität} = \frac{\text{Personal – und Versorgungsaufwendungen} \times 100}{\text{Summe der laufenden Aufwendungen} + \text{Zinsaufwendungen}}$$

Die Entwicklung dieser Quote zeigt, dass trotz stetig steigender Personal- und Versorgungsaufwendungen der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten im Betrachtungszeitraum stabil ist. Das macht deutlich, dass die mit dem stetigen Aufgabenzuwachs verbundenen Mehraufwendungen in einem korrelierenden Verhältnis zu den Mehraufwendungen für das zur Aufgabenerledigung benötigten Personal stehen.

Abbildung: Personalintensität



4.1.3.2 Soziallastquote und Sozialaufwand pro Einwohner

a) Soziallastquote

Wie hoch ist der Anteil der Aufwendungen für die soziale Sicherung an der Gesamtsumme der Aufwendungen?

Je höher diese Quote ist, desto höher ist der Anteil der Gesamtaufwendungen, der durch die Pflichtaufgabe der sozialen Sicherung gebunden ist.

$$\text{Soziallastquote} = \frac{\text{Aufwendungen der sozialen Sicherung} \times 100}{\text{Summe aller Aufwendungen} + \text{Zinsaufwendungen}}$$

b) Sozialaufwand pro Einwohner

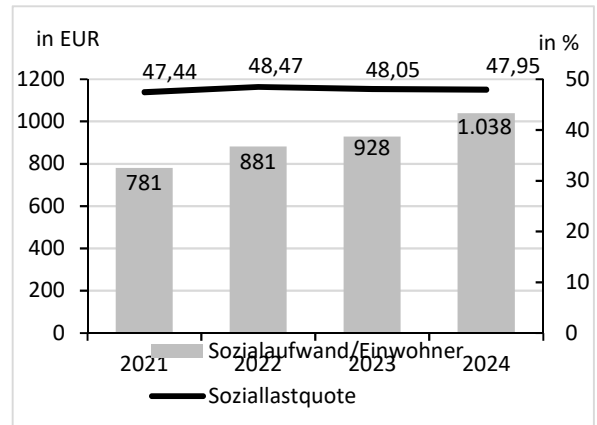
Wie hoch sind die Kosten der Sozialhilfe pro Einwohner?

$$\text{Sozialaufwand pro Einwohner} = \frac{\text{Aufwendungen der Sozialhilfe}}{\text{Zahl der Einwohner (Stand: 30.06.2022)}}$$

Die **Soziallastquote** bleibt im Betrachtungszeitraum - trotz steigender Gesamtaufwendungen im Sozialbereich - stabil und beträgt rd. 48 %. Hintergrund dieser nahezu unveränderten Quote ist, dass die Soziallasten insgesamt proportional zu den Gesamtaufwendungen steigen und sich somit ihr Anteil kaum verändert.

Die Entwicklung des **Sozialaufwands pro Einwohner** von 781 EUR auf 1.080 EUR im Betrachtungszeitraum zeigt eine sehr deutliche, kontinuierliche Steigerung und entspricht damit dem allgemeinen bundesweiten Trend.

Abbildung: Soziallastquote und Sozialaufwand/Einw.



4.1.4 Finanzrechnung

4.1.4.1 Kreditfinanzierungsquote

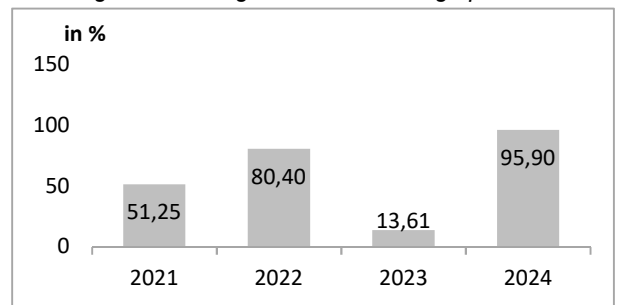
Wie hoch ist der Anteil der Investitionskredite an der Summe der Investitionen? D. h. in welchem Umfang sind die Ausgaben kreditfinanziert?

Je höher die Quote sich entwickelt, umso höher werden die zukünftigen Zins- und Tilgungslasten steigen und künftig die finanzielle Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

$$\text{Kreditfinanzierungsquote} = \frac{\text{Einzahlungen aus Investitionskrediten} \times 100}{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit}}$$

Abbildung: Entwicklung Kreditfinanzierungsquote

Die Entwicklung der **Kreditfinanzierungsquote** zeigt – abgesehen vom Jahr 2023 – eine kontinuierlich steigende hohe Quote der kreditfinanzierten Investitionen. In 2024 sind annähernd alle Finanzierungen von Investitionen aufgrund von Krediten erfolgt



4.1.5 Bilanz

4.1.5.1 Liquiditätskreditquote

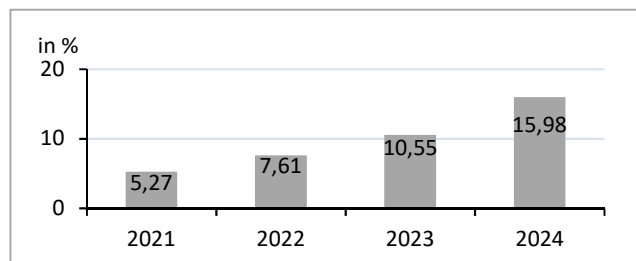
Wie hoch ist der Anteil der Liquiditätskredite an den Gesamterträgen?

Je höher diese Quote sich entwickelt, umso abhängiger zeigt sich der Landkreis von Krediteinnahmen anstelle von anderen Ertragsarten.

$$\text{Liquiditätskreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung} \times 100}{\text{Summe aller Erträge aus Verwaltungstätigkeit} + \text{Zinserträge}}$$

Abbildung: Entwicklung Liquiditätskreditquote

Die Entwicklung dieser Quote zeigt, dass der Anteil der Liquiditätskredite an den Gesamterträgen von 2021 bis 2024 kontinuierlich sehr deutlich gestiegen ist. Diese Entwicklung ist sehr kritisch zu bewerten, da die damit verbundenen Zins- und Tilgungsbelastungen kommende Generationen nachhaltig belasten.



4.1.5.2 Verbindlichkeitsquote und Forderungsquote

Wie ist das Verhältnis zwischen den Verbindlichkeiten und der Bilanzsumme (Verbindlichkeitsquote)?

Wie hoch ist der Anteil der Forderungen am Anlagevermögen (Forderungsquote)?

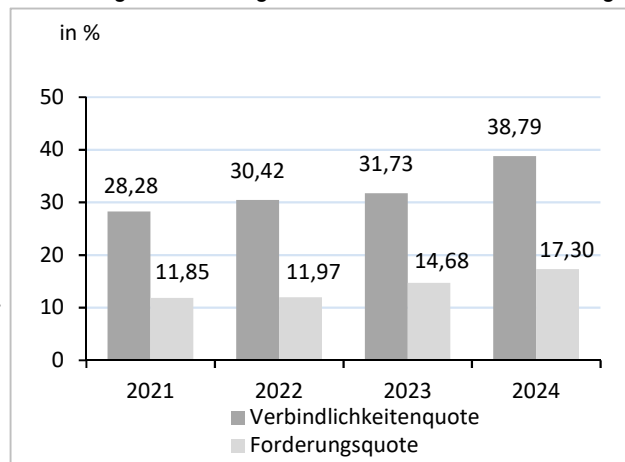
Je höher sich diese beiden Quoten entwickeln, umso weniger finanzieller Gestaltungsraum verbleibt dem Landkreis in der Haushaltsplanung und in dem Haushaltsvollzug.

$$\text{Verbindlichkeitsquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Gesamtkapital (= Bilanzsumme)}} \quad \text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Die Entwicklung der **Verbindlichkeitsquote** zeigt, dass der Anteil der Gesamtschulden von 2021 bis 2024 kontinuierlich, zuletzt sehr deutlich gestiegen ist. Mit zunehmendem Verschuldungsgrad reduziert sich die zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises.

Die **Forderungsquote** lässt Schlüsse zu, wie effizient das Forderungsmanagement ist. Diese Quote steigt in den Jahren 2022 bis 2024 auf konstant hohem Niveau kontinuierlich deutlich an. Hier ist eine gegenläufige Entwicklung anzustreben und die Quote dauerhaft zu senken.

Abbildung: Entwicklung Verbindlichkeits- und Forderungsquote



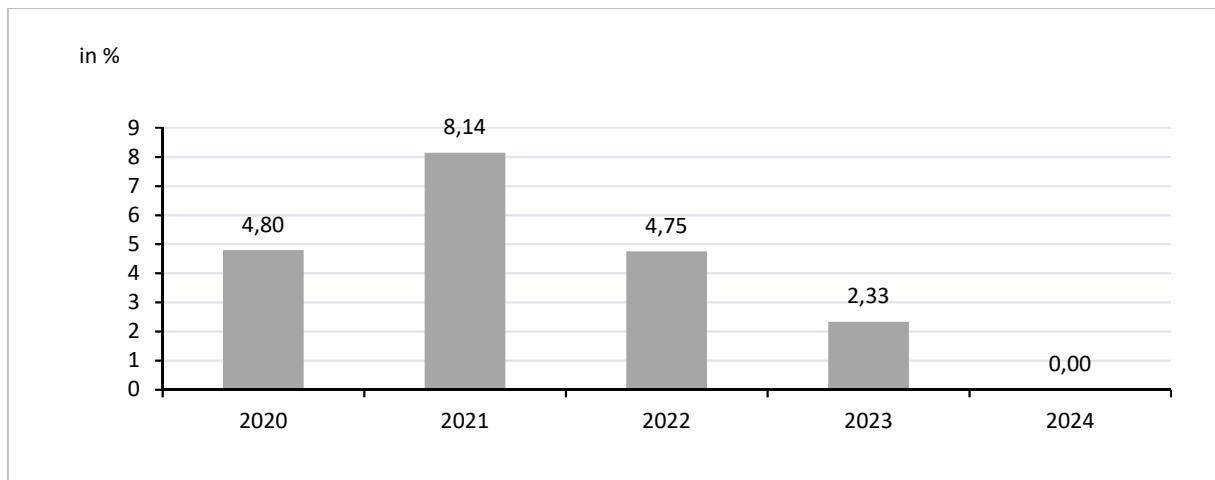
4.1.5.3 Eigenkapitalquote

Wie hoch ist der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital?

Je höher diese Quote ist, desto unabhängiger ist der Landkreis von externen Kapitalgebern und von hohen Zinsbelastungen. Diese Kennzahl gibt jedoch kaum Auskunft über die aktuelle Leistungsfähigkeit des Landkreises, sondern ist eher ein Spiegelbild der Vergangenheit.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital (= Bilanzsumme)}}$$

Abbildung: Entwicklung Eigenkapitalquote



Die Entwicklung der Eigenkapitalquote hat sich seit 2021 kontinuierlich sehr deutlich reduziert und ist in 2024 erstmals seit dem Jahr 2017 auf 0 gesunken. Das negative Eigenkapital beträgt zum 31.12.2024 rd. 15 Mio. EUR.

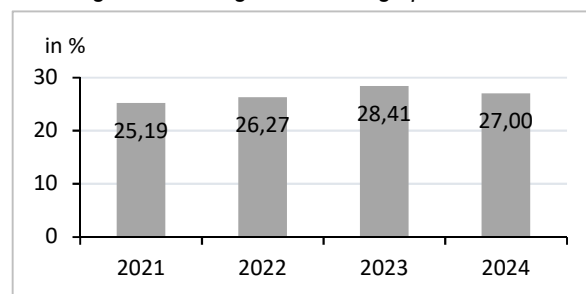
4.1.5.4 Rückstellungsquote

Wie hoch ist der Anteil der Rückstellungen am Gesamtkapital? Wie hoch sind damit die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber Dritten, an die der Landkreis gebunden und damit zukünftig finanziell belastet ist?

$$\text{Rückstellungsquote} = \frac{\text{Rückstellungen} \times 100}{\text{Gesamtkapital (= Bilanzsumme)}}$$

Abbildung: Entwicklung Rückstellungsquote

Die Entwicklung dieser Quote zeigt, dass sie seit 2021 tendenziell steigt und auf konstant hohem Niveau bleibt. Damit nehmen die finanziellen Belastungen durch die Bindung des Eigenkapitals für die Folgejahre tendenziell weiter zu.



4.2 Ergebnisrechnung 2024

Den ersten Teilbereich im „Drei-Komponenten-System“ bildet die Ergebnisrechnung. In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen²³. Die Ergebnisrechnung steht im Zentrum des kommunalen Haushaltswesens, da es zu den vordringlichsten Zielen der Reform des Haushaltsrechts gehört, den Ressourcenverbrauch an Hand von Erträgen und Aufwendungen vollständig darzustellen. Die Ergebnisrechnung ist das Äquivalent zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Ergebnisrechnung ist nach vorgegebenen Posten gegliedert²⁴.

Die verkürzte Ergebnisrechnung des Landkreises Mayen-Koblenz zum 31.12.2024 stellt sich wie folgt dar:

Position Erg.- Rechn.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023	Änderung
		EUR	EUR	EUR
E8	Summe lfd. Erträge Verwaltungstätigkeit	452.343.286,89	416.778.138,76	35.565.148,13
E15	Summe lfd. Aufwendungen Verwaltungstätigkeit	475.239.293,96	423.798.938,17	51.440.355,79
E16	laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-22.896.007,07	-7.020.799,41	-15.875.207,66
E19	Finanzergebnis	-1.894.117,46	-2.262.515,51	368.398,05
E20	ordentliches Ergebnis (E16 + E19)	-24.790.124,53	-9.283.314,92	-15.506.809,61
E21	außerordentliches Ergebnis	157.861,76	-229.652,80	387.514,56
E23	Jahresüberschuss/-fehlbetrag (E20 + E21)	-24.632.262,77	-9.512.967,72	-15.119.295,05

Die Ergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den entsprechenden Mustern²⁵. Sie weist ein Jahresergebnis in Form eines Jahresfehlbetrags von rd. 24,6 Mio. EUR aus. Die Ergebnisrechnung schließt damit um rd. 24,6 Mio. EUR schlechter ab als der geplante Ergebnishaushalt, nach dem ein Überschuss von rd. 50 TEUR erwartet wurde. Die Gründe hierfür sind im Rechenschaftsbericht (Teil E) dargestellt.

Im Vergleich zum Jahresergebnis von 2023 (Jahresfehlbetrag von rd. 9,5 Mio. EUR) ist eine deutliche Verschlechterung von rd. 15,1 Mio. EUR festzustellen.

²³ Vgl. § 44 Abs. 1 GemHVO

²⁴ Vgl. § 2 GemHVO

²⁵ Vgl. §§ 2 und 44 GemHVO und Muster 7 und 15

4.2.1 Teilergebnisrechnungen

Die Teilergebnisrechnungen - aufgeteilt in die einzelnen Teilhaushalte - haben sich im Haushaltsjahr 2024 im Vergleich zwischen Planzahlen und Istzahlen wie folgt entwickelt:

		Jahresergebnis vor ILV ²⁶		
Teilhaushalt		Ansatz 2024 ²⁷	Ergebnis 2024	Änderung
Nr.		EUR	EUR	EUR
0	Verwaltungsführung	-398.445	-321.096,16	77.348,84
1	Zentrale Steuerung	-16.295.539	-23.124.299,70	-6.828.760,70
2	Sonstige Bereiche	-3.339.088	-3.178.098,09	160.989,91
3	Ordnung und Verkehr	-2.039.220	-1.998.090,08	41.129,92
4	Schulen und ÖPNV	-60.702.960	-59.191.362,15	1.511.597,85
5	Kinder, Jugend und Familie	-78.106.492	-79.207.278,22	-1.100.786,22
6	Soziales	-68.964.473	-78.863.038,01	-9.898.565,01
7	Gesundheit	2.417.667	3.082.633,90	664.966,90
8	Wirtschaft und Kreisentwicklung	-2.156.708	-1.519.720,43	636.987,57
9	Umwelt und Bauen	-7.411.823	-6.878.844,85	532.978,15
10	Veterinärdienst und Landwirtschaft	-1.935.590	-1.800.190,93	135.399,07
11	Zentrale Finanzleistungen	236.519.098	228.367.121,95	-8.151.976,05
	Gesamt	-2.413.573	-24.632.262,77	-22.218.689,77

Gegenstand der stichprobenartigen Prüfung war, ob

- die Summen der Teilergebnisrechnungen mit der Summe der Ergebnisrechnungen übereinstimmen,
- die Buchungen den richtigen Buchungsstellen zugeordnet sind,
- die Buchungen belegt sind.

Die Aufstellung der Teilergebnisrechnungen entspricht grundsätzlich den haushaltsrechtlichen Vorgaben²⁸. **Wie bereits in den Vorjahren festgestellt wurde, sind jedoch in den Teilergebnisrechnungen keine Leistungsmengen und Kennzahlen ausgewiesen. Die Verwaltung kommt insofern der gesetzlichen Verpflichtung²⁹ nicht nach, wonach in jedem Teilhaushalt zu den wesentlichen Produkten Ziele zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben sind.** Die Ziele und Kennzahlen sollen als Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gebildet werden.

Wie bereits in den Vorjahren wird darauf hingewiesen, dass eine Erfolgskontrolle im Rahmen des Jahresabschlusses ohne eine entsprechende Formulierung von Zielen, Leistungsmengen und Kennzahlen bei der Planung und der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht im gebotenen Umfang möglich ist. Zukünftig sollten die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden.

²⁶ Summe des ordentlichen (E20) und des außerordentlichen Ergebnisses (E21) der jeweiligen Teilergebnisrechnungen

²⁷ Inklusive Übertragungen aus dem Vorjahr in den Teilhaushalten 1, 4 und 9 in Höhe von insgesamt -2.468.140,00 EUR

²⁸ Vgl. Muster 17 zu § 46 GemHVO

²⁹ Vgl. § 46 Abs. 4 GemHVO i. V. m. § 4 Abs. 6 GemHVO

4.3 Finanzrechnung 2024

Den zweiten Teilbereich im „Drei-Komponenten-System“ bildet die Finanzrechnung. In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen³⁰. Den Ergebnissen werden die Ansätze des Haushaltsjahres und die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres gegenübergestellt.

Ebenfalls sind in der Finanzrechnung die Aufnahme und die Tilgungen der Investitions- und der Liquiditätskredite auszuweisen. Zur Ermittlung des Nettozu- bzw. Nettoabflusses sind die Zinsein-/ Zinsauszahlungen und die außerordentlichen Ein-/ Auszahlungen zu berücksichtigen. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquiditätslage des Landkreises. Sie ist nach vorgegebenen Posten gegliedert³¹.

Die verkürzte Finanzrechnung des Landkreises Mayen-Koblenz zum 31.12.2024 stellt sich wie folgt dar:

Position Fin.- Rechn.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023	Änderung
		EUR	EUR	EUR
F8	Summe lfd. Einzahlungen Verwaltungstätigkeit	427.950.134,77	401.171.505,28	26.778.629,49
F15	Summe lfd. Auszahlungen Verwaltungstätigkeit	450.619.720,58	391.459.351,94	59.160.368,64
F16	Saldo aus F8 und F15	-22.669.585,81	9.712.153,34	-32.381.739,15
F19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-2.508.623,92	-2.449.477,43	-59.146,49
F20	Saldo ordentliche Ein- /Auszahlungen	-25.178.209,73	7.262.675,91	-32.440.885,64
F21	Saldo außerordentliche Ein- /Auszahlungen	100.000,00	-72.557,81	172.557,81
F23	Summe aus F20 und F21	-25.078.209,73	7.190.118,10	-32.268.327,83
F27	Summe Einzahlung Investitionstätigkeit	4.723.358,04	4.537.537,39	185.820,65
F32	Summe Auszahlung Investitionstätigkeit	15.971.611,40	19.171.583,64	-3.199.972,24
F33	Saldo aus F27 und F32	-11.248.253,36	-14.634.046,25	3.385.792,89
F34	Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag, Summe F23 und F33	-36.326.463,09	-7.443.928,15	-28.882.534,94

Der Finanzmittelfehlbetrag beträgt im Jahr 2024 rd. 36,3 Mio. EUR. Verglichen mit dem Jahresergebnis 2023 (Finanzmittelfehlbetrag von rd. 7,4 Mio. EUR) ist eine massive Verschlechterung in der Finanzrechnung von rd. 28,9 Mio. EUR festzustellen.

³⁰ Vgl. § 45 GemHVO

³¹ Vgl. § 2 GemHVO

4.3.1 Teilfinanzrechnungen

Die Anteile der Einzahlungen/Auszahlungen der jeweiligen Teilhaushalte an den Gesamteinzahlungen/-auszahlungen stellen sich anhand des Jahresergebnisses 2024 der Finanzrechnung vor interner Leistungsrechnung (ILV) wie folgt dar:

Nr.	Teilhaushalt	Jahresergebnis vor ILV ³²		
		Ansatz 2024 ³³	Ergebnis 2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
0	Verwaltungsführung	-393.445	-345.365,68	48.079,32
1	Zentrale Steuerung	-22.784.845	-20.187.498,80	2.597.346,20
2	Sonstige Bereiche	-3.337.555	-3.411.848,72	-74.293,72
3	Ordnung und Verkehr	-7.990.208	-1.810.984,09	6.179.223,91
4	Schulen und ÖPNV	-64.469.052	-58.899.895,02	5.569.156,98
5	Kinder, Jugend und Familie	-82.444.614	-83.658.133,14	-1.213.519,14
6	Soziales	-68.961.176	-77.690.275,35	-8.729.099,35
7	Gesundheit	2.421.518	2.961.295,95	539.777,95
8	Wirtschaft und Kreisentwicklung	-6.714.802	-1.603.840,13	5.110.961,87
9	Umwelt und Bauen	-9.586.072	-10.148.728,90	-562.656,90
10	Veterinärdienst und Landwirtschaft	-1.929.305	-1.869.647,55	59.657,45
11	Zentrale Finanzleistungen	236.548.880	220.238.458,34	-16.310.421,66
	Gesamt	-29.640.676	-36.426.463,09	6.785.787,09

Gegenstand der stichprobenartigen Prüfung war, ob

- die Summen der Teilfinanzrechnungen mit der Summe der Finanzrechnungen übereinstimmen,
- die Buchungen den richtigen Buchungsstellen zugeordnet sind,
- die Buchungen belegt sind.

4.3.2 Entwicklung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F32) haben sich in Plan- und Istzahlen seit 2020 wie folgt entwickelt:

Auszahlungen aus Investitionen (F32)	Ansatz ³⁴	Ergebnis	Änderung	Abweichung
	EUR	EUR	EUR	%
2020	27.619.246,00	12.813.587,21	-14.805.658,79	53,61
2021	24.711.897,00	9.328.107,71	-15.383.789,29	62,25
2022	26.655.591,00	6.195.550,00	-20.460.041,00	76,76
2023	38.953.273,00	19.171.583,64	-19.781.689,36	50,78
2024	49.649.330,00	15.971.611,40	-33.677.718,60	67,83

³² Summe aus den ordentlichen Ein- und Auszahlungen (F20) und den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F33) der jeweiligen Teilfinanzrechnungen

³³ Inklusive Übertragungen aus dem Vorjahr

³⁴ Einschließlich der Übertragungen aus dem Vorjahr

Die tatsächlich in den Jahren 2020 bis 2024 getätigten Investitionsauszahlungen lagen jeweils sehr deutlich unter den jeweiligen Planansätzen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Abweichung zwischen den geplanten Investitionen und den tatsächlich realisierten Auszahlungen deutlich gestiegen. In den beiden letzten Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt rd. 53 Mio. EUR weniger an Investitionsauszahlungen als geplant getätigt.

Abweichungen zwischen Plan- und Istwerten lassen sich zum Teil nicht vermeiden, sofern sie auf nicht vorhersehbare Effekte zurückzuführen sind. Das kann jedoch die Höhe der Abweichungen der Abweichungen der Investitionsauszahlungen der Jahre 2020 bis 2024 nicht ausreichend erklären³⁵. Bei der Planung sollte zukünftig – auch unter Berücksichtigung eines evtl. erforderlichen verlängerten Zeitraums für die Haushaltsgenehmigung – verstärkt auf eine realitätsnahe Haushaltsplanung geachtet werden³⁶.

Wie bereits im Vorjahr festgestellt, sollte zukünftig verstärkt darauf geachtet werden, dass nur Auszahlungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen in dem Umfang in den Haushaltsplan eingestellt werden, in dem sie voraussichtlich auch tatsächlich benötigt werden.

4.4 Schlussbilanz zum 31.12.2024

Im doppischen dritten Teilbereich des „Drei-Komponenten-Systems“ besteht die Aufgabe der Schlussbilanz darin, das kommunale Vermögen und dessen Veränderung wertmäßig vollständig nachzuweisen und die Finanzierung dieses Vermögens darzustellen³⁷. Das ermittelte Jahresergebnis der Ergebnisrechnung fließt im Rahmen der Abschlussbuchungen in den Bilanzposten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (P.1.3) ein.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Landkreises Mayen-Koblenz ergeben folgendes Bild:

	Bezeichnung	01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
A 1	Anlagevermögen	350.048.732,21	355.981.080,78	5.932.348,57
A 2	Umlaufvermögen	52.798.871,55	63.568.188,63	10.769.317,08
A 4	Aktive RAP	12.991.570,30	13.784.362,80	792.792,50
A 5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	14.953.115,96	14.953.115,96
	Summe Aktiva	415.839.174,06	448.286.748,17	32.447.574,11
P 1.1	Kapitalrücklage	19.082.314,53	9.569.346,81	-9.512.967,72
P 1.2	Sonstige Rücklagen ³⁸	109.800,00	109.800,00	0,00
P 1.3	+ Jahresergebnis	-9.512.967,72	-24.632.262,77	-15.119.295,05
P 1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	14.953.115,96	14.953.115,96
P 1	= Eigenkapital	9.679.146,81	0,00	-9.679.146,81
P 2	Sonderposten	153.718.593,87	151.234.987,97	-2.483.605,90
P 3	Rückstellungen	118.128.419,54	121.015.845,73	2.887.426,19
P 4	Verbindlichkeiten	131.957.381,61	173.897.526,21	41.940.144,60
P 5	Passive RAP	2.355.632,23	2.138.388,26	-217.243,97
	Summe Passiva	415.839.174,06	448.286.748,17	32.447.574,11

³⁵ Die Abweichungen betragen im Betrachtungszeitraum jeweils z.T. deutlich mehr als 50 %.

³⁶ Vgl. § 9 GemHVO

³⁷ Vgl. § 47 GemHVO

³⁸ Entsprechend dem Bewilligungsbescheid der Landeszuwendung für den Erweiterungsbau der IGS Maifeld vom 26.11.2018 war nach Abschluss des Schulbaus am 31.08.2021 eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 109.800 Euro zu bilden. Diese darf nicht ertragswirksam aufgelöst werden und wird daher nicht abgeschrieben.

Der sehr hohe Jahresfehlbetrag 2024 von rd. 24,6 Mio. EUR führt dazu, dass sich das positive Eigenkapital von rd. 9,7 Mio. EUR aus dem Vorjahr 2023 in ein negatives Eigenkapital (= nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) von rd. 15 Mio. EUR im Jahr 2024 gewandelt hat³⁹.

4.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz

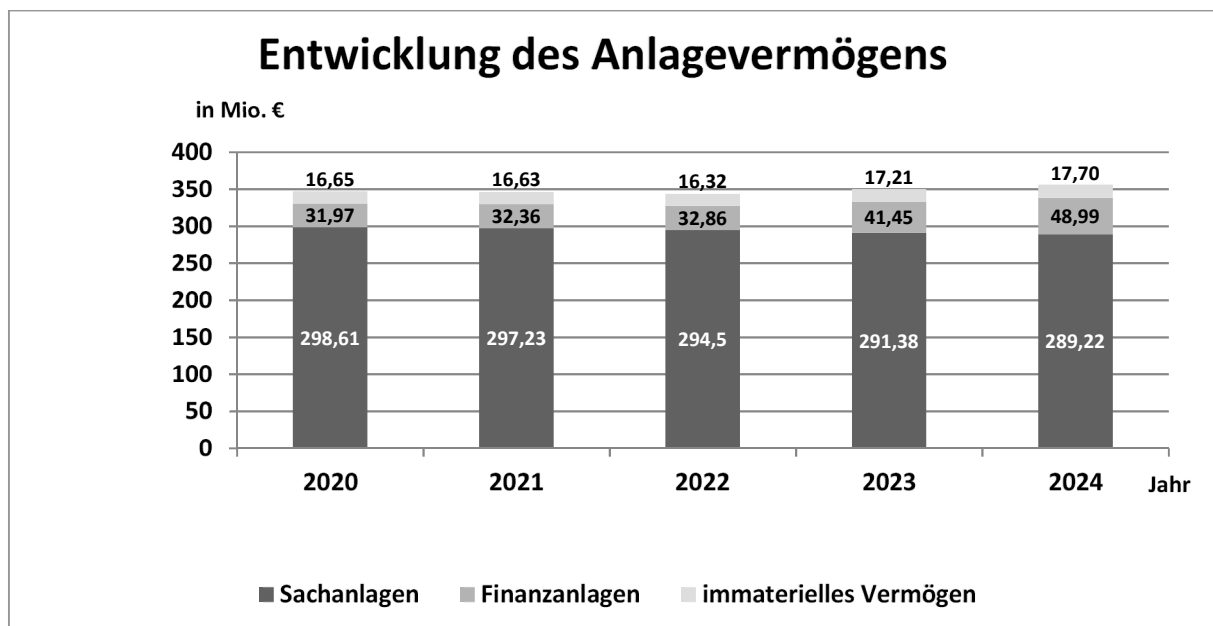
Die Bilanz bildet im Rahmen des Jahresabschlusses das zentrale Element der drei Rechnungskomponenten. Finanz- und Ergebnisrechnung sind vor der Bilanz abzuschließen. Zusätzlich sind vorbereitende Arbeiten, wie der Abschluss der Anlagenbuchhaltung, eine Inventur und die Ermittlung der erforderlichen Daten und Werte für die Bildung der Rückstellungen erforderlich.

4.5.1 Aktivseite

4.5.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen gehören solche Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft vom Landkreis genutzt zu werden. Hierzu gehören: Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen sowie Finanzanlagen⁴⁰.

Das Anlagevermögen hat sich seit 2020 wie folgt entwickelt:



4.5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht-physische Vermögenswerte. In der Bilanz sind sie in Höhe von rd. 17,7 Mio. EUR ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr (17,21 EUR) haben sie sich um rd. 558 TEUR erhöht.

³⁹ Vgl. Erläuterungen in Ziffer 4.5.2.1 dieses Prüfberichts

⁴⁰ Vgl. § 47 Absatz 4 Ziffer 1 GemHVO

Die immateriellen Vermögensgegenstände (Bilanzposition 1.1) gliedern sich wie folgt auf:

	Immaterielle Vermögensgegenstände (1.1)	01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen	667.114,73	747.760,92	80.646,19
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	12.271.697,48	12.987.986,87	716.289,39
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	2.967.401,00	3.389.866,72	422.465,72
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.305.920,78	644.277,78	-661.643,00
1.1	Gesamt	17.212.133,99	17.769.892,29	557.758,30

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob

- die Zugänge vollständig und richtig ausgewiesen werden,
- die Vermögensgegenstände richtig bewertet und
- die Anschaffungs- und Herstellungskosten richtig fortgeschrieben werden.

4.5.1.1.2 Sachanlagen

Sachanlagen sind alle materiellen Vermögensgegenstände. Sie gliedern sich in bewegliche und unbewegliche Sachanlagen. In der Bilanz werden sie nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet⁴¹. Abnutzbare Vermögensgegenstände unterliegen einem Werteverzehr (=Abschreibung) z.B. bei Fahrzeugen und Gebäuden. Der Vermögenswert ist daher jährlich um planmäßige Abschreibungen zu mindern⁴². Unbebaute Grund und Boden ist dagegen in der Nutzungsdauer nicht begrenzt und wird daher grundsätzlich nicht abgeschrieben.

Die Sachanlagen (Bilanzposition 1.2) gliedern sich wie folgt auf:

	Sachanlagen (1.2)	01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke	680.297,80	679.672,18	-625,62
1.2.3	Bebaute Grundstücke	161.975.622,48	158.544.913,34	-3.430.709,14
1.2.4	Infrastrukturvermögen	113.966.461,07	110.514.099,75	-3.452.361,32
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	209.537,38	214.667,90	5.130,52
1.2.7	Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	8.096.668,62	8.947.457,94	850.789,32
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.949.121,07	4.060.488,11	111.367,04
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.504.416,53	6.255.576,41	3.751.159,88
1.2	Gesamt	291.382.124,95	289.216.875,63	-2.165.249,32

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob

- das Sachanlagenvermögen richtig ausgewiesen und bewertet ist,
- sich gegenüber dem Vorjahr wesentliche Änderungen ergeben und diese begründet sind,
- bei abnutzbaren Vermögensgegenständen planmäßige Abschreibungen erfolgen.

Das Sachanlagevermögen 2024 ist im Vergleich zum Vorjahr von rd. 291,38 Mio. EUR auf rd. 289,22 Mio. EUR gesunken. Eine detaillierte Aufgliederung ist dem Rechenschaftsbericht⁴³ zu entnehmen.

⁴¹ Vgl. § 34 Abs. 1 GemHVO

⁴² Vgl. § 35 Abs. 1 GemHVO

⁴³ Vgl. Rechenschaftsbericht, D.I., Ziffer 1.2

Die größte Position innerhalb des Sachanlagevermögens bilden die **Bebauten Grundstücke** (Bilanzposition 1.2.3) in Höhe von rd. 159 Mio. EUR.

Die Reduzierung dieser Bilanzposition ist auf Abschreibungen von insgesamt rd. 3,4 Mio. EUR zurückzuführen.

Die zweitgrößte Position stellt das **Infrastrukturvermögen** (Bilanzposition 1.2.4) mit rd. 111 Mio. EUR (Vorjahr rd. 114 Mio. EUR) dar.

	Infrastrukturvermögen (1.2.4)	01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
	Kreisstraßen	76.388.187,63	73.562.365,95	-2.825.821,68
	Kreisstraßengrundstücke	14.792.636,02	14.843.295,10	50.659,08
	Gehwege	57.996,64	57.996,64	0,00
	Brücken	15.129.247,82	14.643.249,86	-485.997,96
	Stützbauwerke	3.727.991,70	3.644.556,76	-83.434,94
	Felssicherung	1.269.361,30	1.238.314,36	-31.046,94
	Lichtsignalanlagen	15.592,17	6.602,25	-8.989,92
	Abfallbeseitigungsanlagen	1.649,64	1.649,64	0,00
	Abwasserbeseitigungsanlagen	95,73	95,73	0,00
	Sonstige Grundstücke	5.000,11	5.000,11	0,00
	Schulen – Hubschrauberlandeplatz	1,00	1,00	0,00
	Bachrenaturierung	2.578.701,31	2.510.972,35	-67.728,96
1.2.4	Gesamt	113.966.461,07	110.514.099,75	-3.452.361,32

Der Bilanzwert der Kreisstraßen hat sich im Wesentlichen durch die planmäßigen Abschreibungen um rd. 2,8 Mio. EUR reduziert.

Der Bilanzwert der Kreisstraßengrundstücke hat sich aufgrund der Zugänge von rd. 60 TEUR, der Umbuchungen von rd. 15 TEUR und der Abgänge von rd. 25 TEUR auf insgesamt rd. 14,8 Mio. erhöht.

Bei den übrigen Einzelpositionen gab es außer den planmäßigen Abschreibungen keine Veränderungen.

Insgesamt reduziert sich das Infrastrukturvermögen um rd. 3,5 Mio. auf rd. 111 Mio. EUR.

Die für die abnutzbaren Vermögensgegenstände angewandten Abschreibungszeiträume entsprechen den Vorgaben der Abschreibungsrichtlinie (VV-AfA)⁴⁴. Es wurde ausschließlich linear abgeschrieben.

Als **Anlagen im Bau** (Bilanzposition 1.2.10) sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum 31.12.2024 noch nicht fertig gestellten Anlagen auszuweisen. Die Bilanzposition hat sich insbesondere aufgrund von Baumaßnahmen im Bereich Kreisstraßen um rd. 4,1 Mio. EUR erhöht⁴⁵.

⁴⁴ Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen vom 23.11.2006 (MinBl. 2007, S. 211) in der jeweils aktuellen Fassung.

⁴⁵ Im Jahr 2024 wurden die Schulbaumaßnahmen 467 und 505 (beides Umbaumaßnahmen am Kurfürst-Salentin-Gymnasium Andernach zur Herstellung der Barrierefreiheit) fertiggestellt. Aufgrund fehlender Informationen seitens des Fachreferats 4.40 an die Kämmerei konnte die Aktivierung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vor Erstellung des Jahresabschlusses 2024 erfolgen. Nach der Aktivierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten von insgesamt 1.630.390,46 EUR werden diese erst im Jahresabschluss 2025 den Bilanzpositionen 1.2.3, 1.2.7 und 1.2.8 zugeordnet. In Zukunft ist darauf zu achten, dass die Fachreferate der Kämmerei die erforderlichen Informationen zur Aktivierung von abgeschlossenen Baumaßnahmen frühzeitig vor der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses übermitteln.

4.5.1.1.3 Finanzanlagen

Als Finanzanlagen (Bilanzposition 1.3) bezeichnet man die Werte des Anlagevermögens, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensbeteiligungen dienen.

	Finanzanlagen (1.3)	01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen (WfG)	11.631.254,25	11.631.254,25	0,00
1.3.3	Beteiligungen (GKM, Flugplatz Winningen GmbH)	10.425.603,16	10.425.603,16	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.250.000,00	13.750.000,00	7.500.000,00
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände etc. (u.a. WVZ Maifeld-Eifel, ZV Kultur-Forum MYK, ZV REMET, Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallentsorgung)	3.826.435,71	3.826.434,71	-1,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere Anlagevermögen (u.a. KVR-Fonds, Versorgungsrücklage, Gemeinnütziger Bauverein Andernach eG)	9.321.180,15	9.361.020,74	39.840,59
1.3	Gesamt	41.454.473,27	48.994.312,86	7.539.839,59

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob die Finanzanlagen richtig ausgewiesen sind.

Der Beteiligung GKM wurde ein weiteres Darlehen von 7,5 Mio. EUR gewährt. Somit haben sich die Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, um diesen Betrag erhöht.

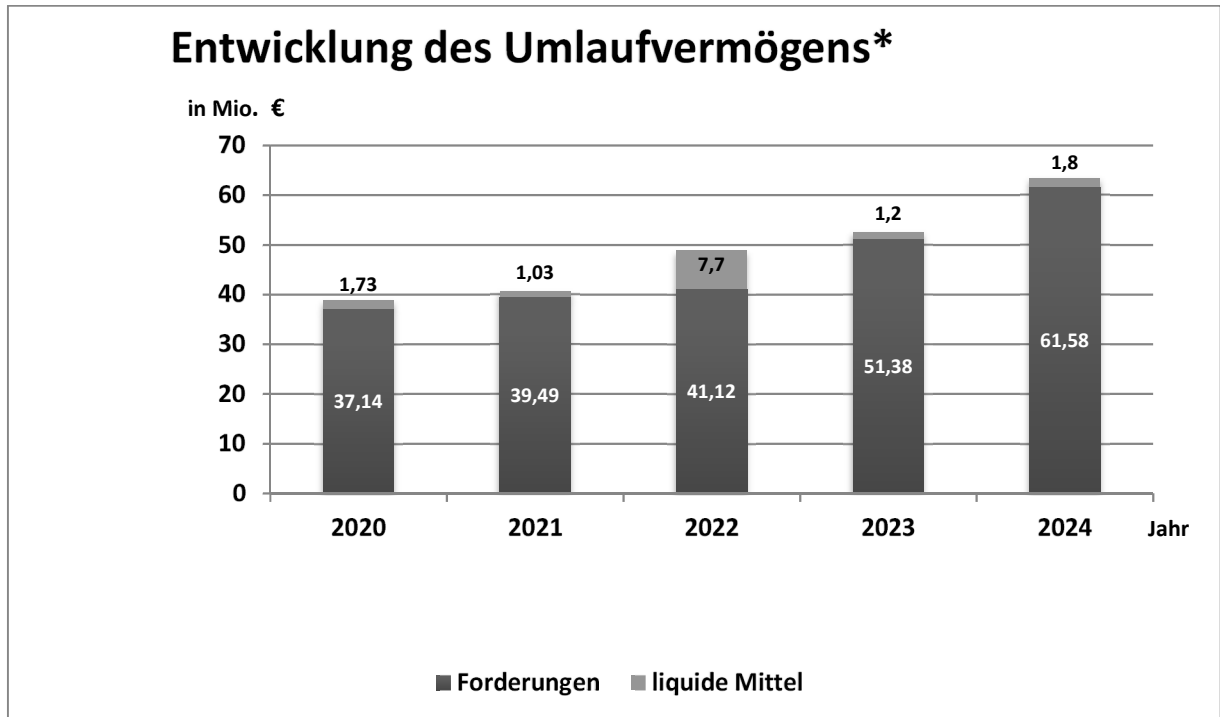
Durch das Ausscheiden des Landkreises aus dem Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig hat sich die Bilanzposition 1.3.5 um den bisherigen Bilanzwert des Zweckverbands von 1,00 EUR zum 31.12.2024 reduziert.

Die Erhöhung des Bilanzwerts der sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens um rd. 40 TEUR ergibt sich aus der Verringerung der Rücklage aus Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in Höhe von rd. 141 TEUR sowie durch die Einzahlung von 181 TEUR für die Versorgungsrücklage im Jahr 2024.

Insgesamt hat sich der Bilanzwert der Finanzanlagen im Vergleich zum Jahr 2023 um rd. 7,5 Mio. EUR sehr deutlich erhöht.

4.5.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen (Bilanzposition 2) gehören die Wirtschaftsgüter, die zur Veräußerung, Verarbeitung oder zum Verbrauch angeschafft oder hergestellt wurden. Es besteht aus den Teilen Vorräte, Forderungen/ sonstige Vermögensgegenstände sowie liquide Mittel.



* Vorräte werden nicht dargestellt.

4.5.1.2.1 Vorräte

Als Vorräte (Bilanzposition 2.1) werden die auf Lager befindlichen Verbrauchsgüter sowie die für den Produktions- und Absatzprozess bestimmten Werkstoffe und Produkte bezeichnet.

	Vorräte (2.1)	01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
2.1.1	Betriebsstoffe (Heizöl, Holzpellets, Diesel)	189.243,88	149.656,17	-39.587,71
2.1.3	Gewerbegrundstücke Wirtschaftsförderung	29.590,00	29.590,00	0,00
2.1	Gesamt	218.833,88	179.246,17	-39.587,71

Die Industriefläche (Gewerbegrundstücke Wirtschaftsförderung) konnte auch in 2024 nicht veräußert werden.

4.5.1.2.2 Forderungen

Als Forderungen (Bilanzposition 2.2) bezeichnet man alle Zahlungsansprüche gegenüber Dritten, die noch nicht realisiert wurden. Der Zahlungsanspruch kann ein Anspruch auf Geld oder auch auf das Erbringen von Sach- und Dienstleistungen gerichtet sein. Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern. Forderungen aus Transferleistungen entstehen aus erbrachten Geld- oder Sachleistungen (z. B. im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe) für die von Dritten eine Übernahme bzw. Erstattung erfolgt.

Unterjährig entstandene Zahlungsansprüche, welche in der Finanzbuchführung erfasst wurden und per 31.12.2023 fällig waren (Offene Posten), werden in den bilanziellen Forderungskonten dargestellt. Andere Forderungen werden gesondert erfasst.

Die Summe der Forderungen zum 31.12.2024 beläuft sich auf rd. 61,58 Mio. EUR. Gegenüber dem Bilanzwert des Vorjahres liegt eine sehr deutliche Erhöhung von rd. 10,2 Mio. EUR (rd. 19,84 %) vor.

	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (2.2)	01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Transferleistungen	47.844.987,68	58.023.080,99	10.178.093,31
2.2.2	Privatrechtl. Lieferungen und Leistungen	861.603,20	427.361,49	-434.241,71
2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	162.911,86	112.909,66	-50.002,20
2.2.4	gegen Unternehmen (Beteiligungsverhältnis)	0,00	0,00	0,00
2.2.5	gegen Sondervermögen, Zweckverbände	399.476,06	279.998,08	-119.477,98
2.2.6	gegen den sonst. öffentlichen Bereich	780.593,03	1.315.605,36	535.012,33
2.2.7	sonstige Vermögensgegenstände	1.332.462,17	1.418.679,57	86.217,40
2.2	Gesamt	51.382.034,00	61.577.635,15	10.195.601,15

Den mit Abstand größten Posten nehmen die öffentlich-rechtlichen Forderungen ein (Ziffer 2.2.1 – rd. 58 Mio. EUR). Die um rd. 10,2 Mio. EUR gewachsenen Forderungen in diesem Bereich sind wie folgt begründet:

- Der Großteil der Steigerung entfällt auf Forderungen gegen das Land Rheinland-Pfalz aufgrund des gewonnen Klageverfahrens im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz. Hier bestand zum 31.12.2024 eine Forderung in Gesamthöhe von rd. 7,6 Mio. EUR. Diese Forderung wurde durch das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2025 beglichen.
- Im Teilhaushalt 5 (Jugend und Familie) sind die Forderungen um rd. 871 TEUR gesunken. Die Reduzierung liegt insbesondere beim Betrieb und Finanzierung der Kindertagesstätten (rd. 527 TEUR) und der Kostenerstattung für das Jugendamt der Stadt Mayen (rd. 343 TEUR) begründet.
- Im Teilhaushalt 6 (Soziales) sind die Forderungen um rd. 2,5 Mio. EUR gestiegen. Während die Forderungen bei der Hilfe für Asylbewerber um rd. 1,5 Mio. reduziert werden konnten. Sind die Forderungen insbesondere bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (rd. 660 TEUR), Leistungen zur sozialen Teilhabe (rd. 1,7 Mio. EUR) und der Kriegsgesopferfürsorge (rd. 711 TEUR) deutlich gestiegen.
- Ebenso haben sich die Forderungen im Teilhaushalt 8 (Wirtschaft und Kreisentwicklung) um rd. 623 TEUR erhöht. Die Erhöhung der Forderungen aus dem Breitbandausbau (rd. 1,7 Mio. EUR) stehen Reduzierung der Forderungen aus dem Projekt Smart Cities (rd. 1,1 Mio. EUR) entgegen.

Die Reduzierung der privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um rd. 434 TEUR resultiert im Wesentlichen daraus, dass die noch in 2023 bilanzierte Forderung aus Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen an das GKM in 2024 geleistet wurde (rd. 157 TEUR) sowie aus der Ausbuchung einer uneinbringlichen Forderung für die Durchführung einer Ersatzvornahme in Boos (rd. 156 TEUR).

Bei den Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich kam es zu einer Steigerung von rd. 535 TEUR. Einerseits wurde eine bestehende Forderung bezüglich der Beförderung zu Kindertagesstätten und Schulen (rd. 318 TEUR) in 2024 beglichen. Andererseits kam die Zinsforderung in Höhe

von rd. 883 TEUR aus dem Klageverfahren im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz hinzu, welche erst im Jahr 2025 durch das Land Rheinland-Pfalz beglichen wurde⁴⁶.

Die Forderungen sind einzeln zum Bilanzstichtag zu bewerten⁴⁷. Wertveränderungen (z.B. Forderungen, die befristet oder unbefristet niedergeschlagen sind) erfolgen als Einzelwertberichtigungen. Konkrete Ausfallrisiken können sich z. B. ergeben aus bekannten Zahlungsproblemen, dem Alter der Forderung oder bereits erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen⁴⁸.

Auch Forderungen aus den sogenannten Nebenbuchhaltungen⁴⁹ sind mit ihrem Wertansatz zum Bilanzstichtag in die Bilanz zu übernehmen⁵⁰.

Aktuell ist die in der Bilanz dargestellte Gesamtsumme der Forderungen nicht vollständig, da nicht sichergestellt werden kann, dass alle Forderungen aus den bestehenden Nebenbuchhaltungen enthalten sind. Eine geplante Abfrage der Kreiskasse an die Fachbereiche der Verwaltung über mögliche Nebenforderungen außerhalb der Finanzsoftware konnte lt. Auskunft der Kreiskasse aus Zeitgründen nicht rechtzeitig erfolgen und ist seitens der Kreiskasse für den nächsten Jahresabschluss vorgesehen.

In Zukunft ist darauf zu achten, dass - in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen - alle Forderungen aus der Nebenbuchhaltung mit ihrem tatsächlichen Wert in der Bilanz enthalten sind⁵¹.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen, abstrakten Ausfall- und Kreditrisikos wurde bei den Bilanzpositionen 2.2.1 bis 2.2.3 eine Pauschalwertberichtigung gebildet. Diese orientiert sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre und beträgt insgesamt rd. 944 TEUR.

Im Weiteren werden Forderungen, welche aus negativen Verbindlichkeiten⁵² entstehen nicht regelmäßig und standardisiert gemahnt⁵³. Die Kreiskasse plant lt. eigenen Aussagen, die neu entstehenden negativen Verbindlichkeiten in Kürze in die regulären Mahnabrufe mit aufzunehmen⁵⁴.

Da es sich bei den negativen Verbindlichkeiten um Forderungen handelt, ist die Kreiskasse angehalten, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Forderungen zügig und möglichst vollständig zu realisieren⁵⁵. Sofern die Forderungen nicht gemahnt bzw. vollstreckt werden, besteht die Gefahr der Verjährung der Forderungen.

Neu verbuchte negative Verbindlichkeiten sind grundsätzlich in das reguläre Mahn- und Vollstreckungsverfahren aufzunehmen.

⁴⁶ Vgl. Ausführungen zur Bilanz-Position Nr. 2.2.1

⁴⁷ Vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO

⁴⁸ Die vorzunehmenden Bewertungen richten sich nach dem Vorsichtsprinzip und dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip.

⁴⁹ Dabei handelt es sich um Forderungen, die lediglich in separaten Buchführungen (z. B. in von den Fachbereichen separat geführten Listen oder auch in von den Fachbereichen eingesetzten Fachprogrammen) geführt und nicht in der zentralen Finanzsoftware KIS eingebucht werden.

⁵⁰ Vgl. § 34 Abs. 5 GemHVO

⁵¹ § 34 Abs. 5 GemHVO

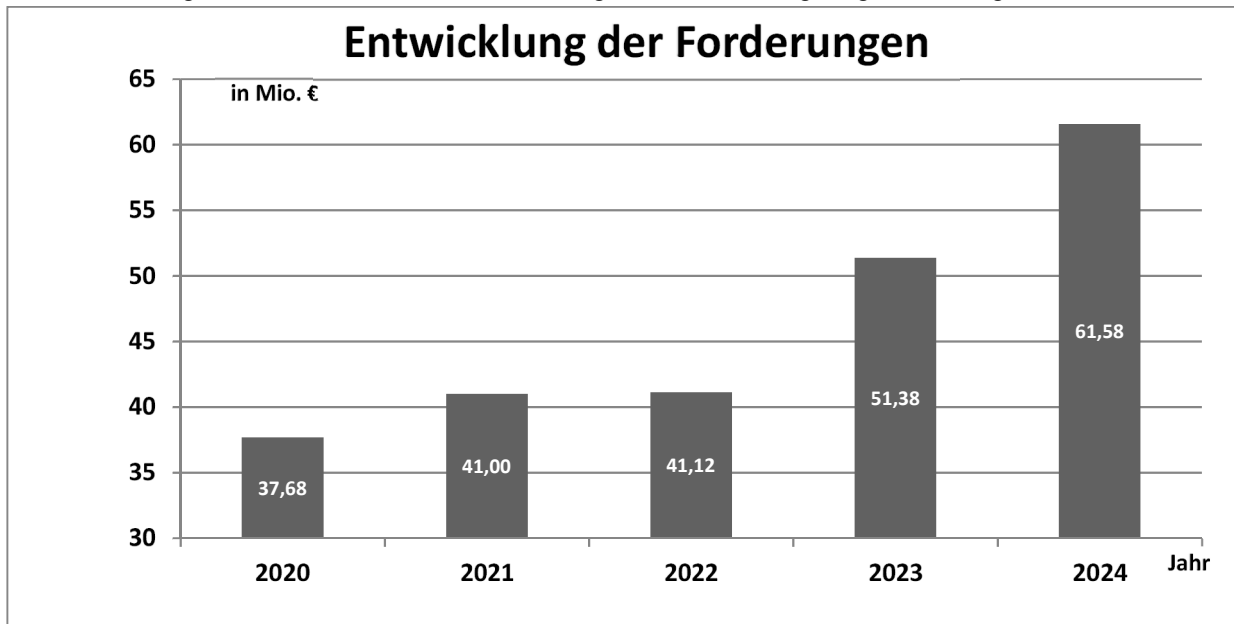
⁵² Unter negativen Verbindlichkeiten versteht man eine Einnahmeverbuchung auf eine Ausgabebuchungsstelle (z. B. Wenn eine Rechnung an ein Unternehmen doppelt gezahlt wurde und der überzahlte Betrag nun auf der Ausgabebuchungsstelle wieder in Abgang gebracht wird).

⁵³ Stand der negativen Verbindlichkeiten zum 22.08.2025: rd. 110 TEUR

⁵⁴ Derzeit arbeitet die Kreiskasse noch daran, die umfangreichen Altlisten der negativen Verbindlichkeiten abzuarbeiten (Stand August 2025).

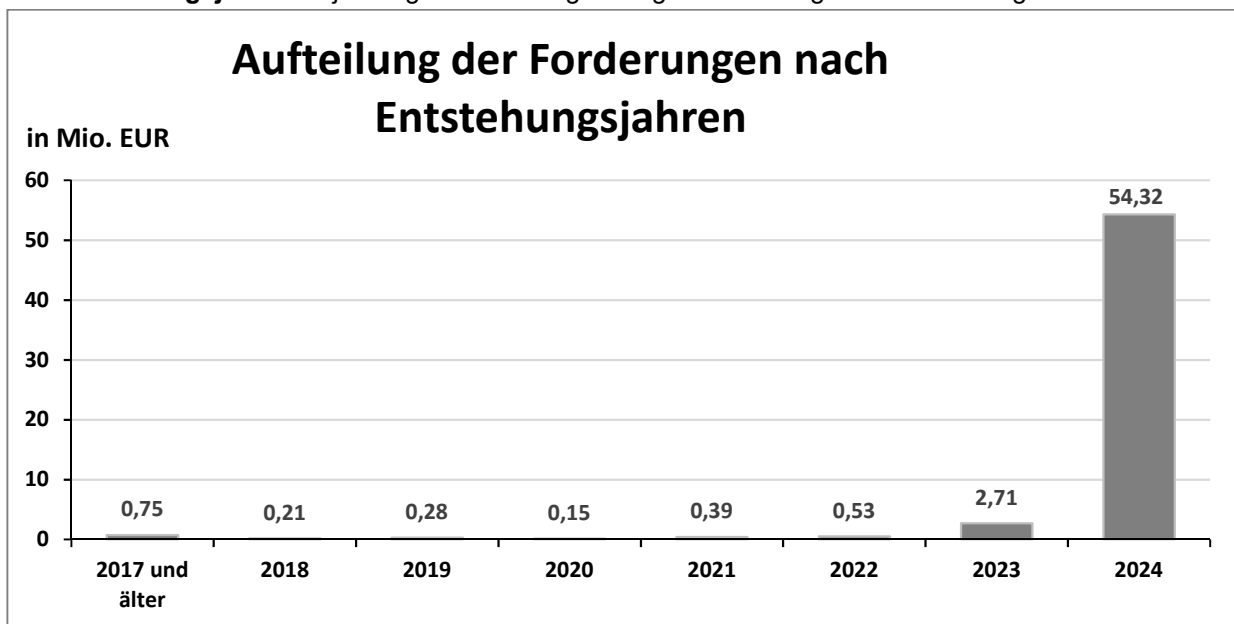
⁵⁵ Vgl. § 19 Abs. 4 GemHVO, Nr. 2 der VV zu § 19 GemHVO

Die Entwicklung der Gesamtsumme der Forderungen **seit 2020** zeigt folgendes Diagramm:



Die Gesamtforderungen sind im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr überaus deutlich um rd. 10,2 Mio. EUR gestiegen.

Die **Entstehungsjahre** der jeweiligen Forderungen zeigt die nachfolgende Darstellung⁵⁶:



Im Jahr 2024 sind rd. 91,6 % der Forderungen (rd. 54,3 Mio. EUR) neu entstanden. Allerdings sind von diesen rd. 54,3 Mio. EUR nur rd. 1,8 Mio. EUR zum 31.12.2024 fällig, d. h. das von der Verwaltung gesetzte Zahlungsziel dieser Forderung ist erreicht bzw. überfällig. Die übrigen Forderungen in Höhe von rd. 52,5 Mio. EUR haben Fälligkeiten (Zeitpunkt des Zahlungsziels) über das Jahresende 2024 hinaus.

⁵⁶ Diese Darstellung basiert auf der Offenen-Posten-Liste (d. h. ohne Wertberichtigungen und manuell gebuchten Forderungen).

Die restlichen, älteren Forderungen (rd. 8,4 %) in Höhe von insgesamt rd. 5 Mio. EUR verteilen sich – in unterschiedlichen Anteilen – auf die Vorjahre. Dabei sind rd. 1,3 % aller Forderungen (= rd. 750 TEUR) älter als 7 Jahre (vgl. vorstehende Tabelle).

1

Zukünftig sind in der Gesamtsumme der in der Bilanz dargestellten Forderungen auch alle Forderungen aus den sog. Nebenbuchhaltungen mit auszuweisen.

Neu verbuchte negative Verbindlichkeiten sind grundsätzlich in das reguläre Mahn- und Vollstreckungsverfahren aufzunehmen.

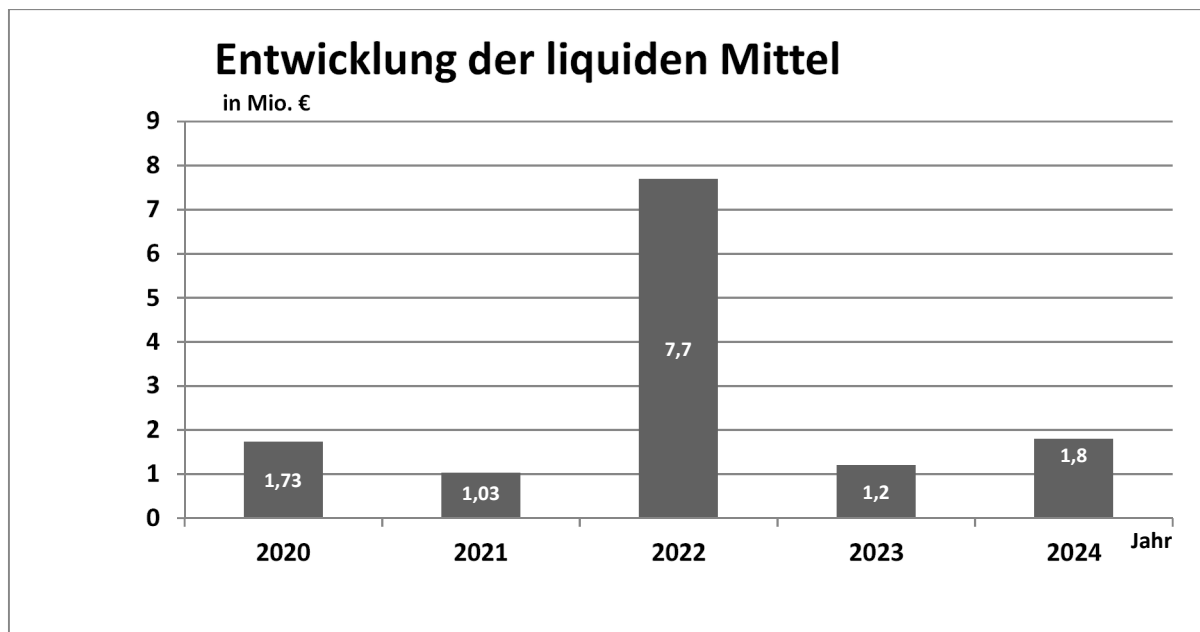
Ziel der Verwaltung sollte es nach wie vor sein, die Gesamthöhe der fälligen Forderungen zukünftig deutlich zu reduzieren.

Daneben besteht nach wie vor die dringende Notwendigkeit, die bestehenden Altforderungen (2017 und älter mit einem Gesamtvolumen von rd. 750 TEUR) durch die Fachbereiche auf ihre realistischen Chancen auf Einbringbarkeit zu untersuchen und diese Forderungen gegebenenfalls von der Kreiskasse niederzuschlagen oder zu erlassen.

4.5.1.2.3 Liquide Mittel

Unter liquiden Mitteln werden die unmittelbar verfügbaren Zahlungsmittel zusammengefasst (Bsp.: Schecks, Kassenbestände, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten).

Aufgrund der Funktion der Kreiskasse als Einheitskasse beinhaltet der Kassenbestand auch fremde Mittel, die auf der Passivseite der Bilanz unter den Positionen 4.9 bis 4.11 als sonstige Verbindlichkeiten enthalten sind.



Die liquiden Mittel sind durch folgende Bestände nachgewiesen und mit den jeweiligen Kontoauszügen per 31.12.2024 belegt:

Konten		01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
	SK Koblenz, Konto 1024	101.199,34	490.224,14	389.024,80
	KSK Mayen, Konto 8581	2.198,07	2.776,31	578,24
	Postbank Köln, Konto 2460508	3.996,04	3.391,43	-604,61
	Girokonto Nr. 98083538 (Geschäftskonto E-Payment)	4.029,11	1.803,91	-2.225,20
	Postbank Ludwigshafen, Konto 211211678 (Bußgeld)	762,07	99,80	-662,27
	SK Koblenz, Konto 83303 (Kfz-Zul. Koblenz)	474,29	1.710,72	1.236,43
	KSK Mayen, Konto 588 (Kfz-Zul. Mayen)	334,50	1.391,53	1.057,03
	VoBa Mülheim-Kärlich, Konto 8010305000	475,42	2.263,82	1.788,40
	SK Koblenz, Konto 202804 (Jobcenter Mayen-Koblenz)	2.540,62	1.892,53	-648,09
	KSK Mayen, Konto 98030992 (Jobcenter Mayen-Koblenz)	1.072.451,00	1.297.898,62	225.447,62
	SK Koblenz, Konto 3700224870 (Sparkonto General Allen Stiftung)	7.125,17	7.125,17	0,00
	Gebührenkasse Kreiskasse (bar)	1.233,44	492,03	-741,41
	Gebührenkasse Kreiskasse (Kartenzahlungen)	1.184,60	237,30	-947,30
	Gesamt	1.198.003,67	1.811.307,31	613.303,64

Die liquiden Mittel der Kreiskasse belaufen sich entsprechend den jeweiligen Kontenständen zum 31.12.2024 auf rd. 1,8 Mio. EUR. Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 600 TEUR verbessert.

4.5.1.2.4 Rechnungsabgrenzungsposten

Zur periodengerechten Ergebnisermittlung werden Aufwendungen und Erträge, die mehrere Haushaltsjahre betreffen, abgegrenzt. Vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen sind als Rechnungsabgrenzungsposten (Aktive RAP) auszuweisen, soweit sie Aufwand nach dem Bilanzstichtag verursachen⁵⁷. Auf der Passivseite sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag nach dem Bilanzstichtag darstellen (Passive RAP)⁵⁸. Sie stellen ein Korrektiv zum insoweit erhöhten Kassenbestand dar.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob die Posten richtig ausgewiesen sind.

Von den **aktiven** Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposition 4 der Aktivseite) entfallen auf:

Rechnungsabgrenzungsposten (4)		01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
4.1	Disagio	4.192,55	2.395,71	-1.796,84
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	12.987.377,75	13.781.967,09	794.589,34
4	Gesamt	12.991.570,30	13.784.362,80	792.792,50

⁵⁷ Vgl. § 37 Abs. 1 GemHVO

⁵⁸ Vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO

Von den **passiven** Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposition 5 der Passivseite) entfallen auf:

Rechnungsabgrenzungsposten (5)	01.01.2024	31.12.2024	Änderung
	EUR	EUR	EUR
Ablösebeträge Sondernutzung Kreisstraßen	2.858,05	8.149,13	5.291,08
Soziales	29.124,26	31.242,56	2.118,30
Abstandszahlung des Landes für die Aufhebung des Mietvertrages Gesundheitsamt Koblenz	2.125.170,00	2.007.105,00	-118.065,00
Zuweisungen vom Land - KIPKI	0,00	35.504,47	35.504,47
Personal: Wahlleistungen Pensionäre 01/2025	0,00	2.600	2.600
Carl-Burger-BBS Mayen-Betrieb	67.429,10	10.022,11	-57.406,99
Infektionsschutz	87.525,83	0,00	-87.525,83
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung (manuelle Buchung)	43.524,99	43.764,99 ⁵⁹	-240,00
Passiver Rechnungsabrechnungsposten	0,00	0,00	0,00
Gesamt	2.355.632,23	2.138.388,26	-217.243,97

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten haben sich im Jahr 2024 um insgesamt rd. 220 TEUR reduziert. So wurde z. B. der für die Abstandszahlung des Landes für die Aufhebung des Mietvertrages für das Gesundheitsamt Koblenz gebildete Rechnungsabgrenzungsposten im Jahr 2024 planmäßig reduziert⁶⁰.

Neu hinzugekommen im Jahr 2024 sind eine Abgrenzung von nicht verausgabten Fördermitteln im Rahmen der KIPKI-Landesförderung für Balkon-Photovoltaikanlagen sowie eine Abgrenzung von Wahlleistungen Pensionäre in den Januar 2025.

⁵⁹ In den sonstigen passiven Rechnungsabrechnungsposten (manuelle Buchungen) ist zum 31.12.2024 nur die Jagdsteuer enthalten.

⁶⁰ Die Abstandszahlung des Landes wird in den Jahren 2023 bis 2041 mit jährlich 118.065 EUR aufgelöst.

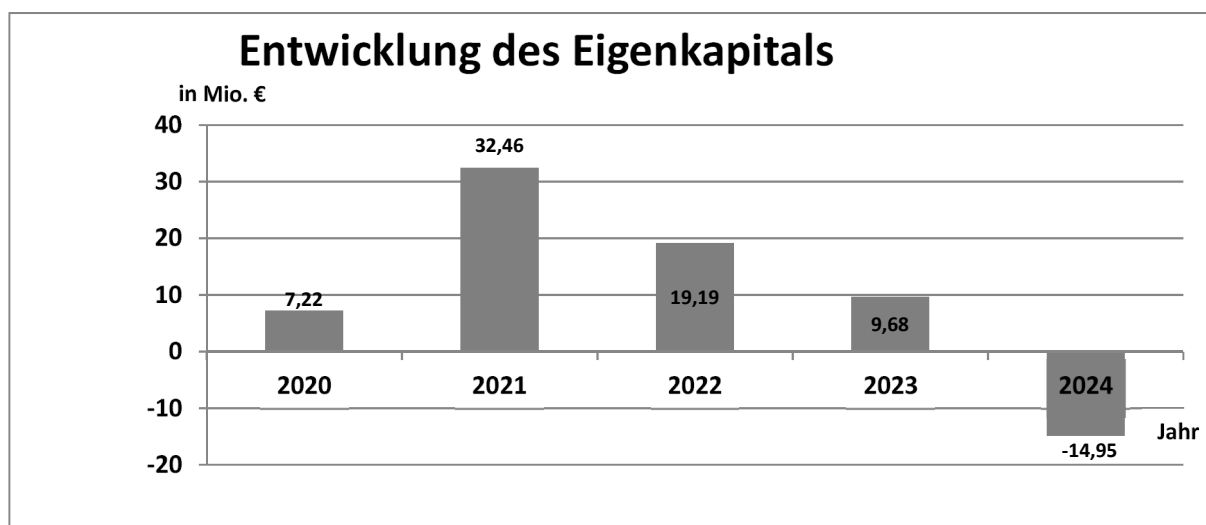
4.5.2 Passivseite

4.5.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist eine bilanzielle Größe, die sich aus der Differenz zwischen dem bewerteten Vermögen und den Schulden ergibt. Es stellt den Gegenwert für bereits getätigte Investitionen dar und wird häufig als „im Vermögen gebundenes Kapital“ bezeichnet.

Das (negative) Eigenkapital beläuft sich unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31.12.2024 auf rd. -15 Mio. EUR. Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Planansatz⁶¹ um rd. 24,6 Mio. EUR auf einen Jahresfehlbetrag von rd. 24,6 Mio. EUR verschlechtert.

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:



Bis 2021 hat sich das Eigenkapital positiv auf insgesamt rd. 32,5 Mio. EUR entwickelt. Seit dem Jahr 2022 hat das Eigenkapital stetig abgenommen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt rd. 24,6 Mio. EUR auf ein **negatives Eigenkapital (=nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag)**⁶² von rd. **15 Mio.** verschlechtert.

Somit verfügt der Landkreis erstmals seit dem Jahr 2017 über ein negatives Eigenkapital.

Die negative Entwicklung des Eigenkapitals führt dazu, dass Landkreis über mehr Schulden als Vermögenswerte verfügt. Damit gilt der Landkreis als überschuldet⁶³.

4.5.2.2 Sonderposten

Erhält der Kreis nicht rückzahlbare Zuwendungen für die Anschaffung oder die Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, sind diese in der Bilanz als Sonderposten auszuweisen⁶⁴. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Falls ein Zuwendungsbescheid die Auflösung des Sonderpostens ausschließt, ist für den Betrag eine zweckgebundene Rücklage auszuweisen. Sonderposten

⁶¹ Es war ein Jahresüberschuss von rd. 55 TEUR geplant.

⁶² Vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO

⁶³ § 93 Abs. 6 GemO

⁶⁴ Vgl. § 38 Abs. 2 GemHVO

dürfen erst dann aktiviert werden, wenn der bezuschusste Vermögensgegenstand aktiviert, d.h. benutzt werden kann. Vorher sind die erhaltenen Zuwendungen als erhaltene Anzahlungen auf der Passivseite darzustellen.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob

- die Anzahlungen auf Sonderposten bei Fertigstellung der bezuschussten Maßnahme umgebucht und passiviert wurden und
- die Sonderposten über die (Rest-)Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst wurden.
- Die Sonderposten aus **Zuwendungen** (Bilanz-Position 2.2.1) in Höhe von rd. 149 Mio. EUR setzen sich überwiegend aus den Landeszuwendungen für die Kreisstraßen und für die kreiseigenen Schulen zusammen. Die Gesamtsumme der Sonderposten aus Zuwendungen hat sich im Jahr 2024 um rd. 3 Mio. EUR reduziert.

	Sonderposten aus Zuwendungen (2.2.1)	01.01.20234	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement, Technikunterstützte Informationsverarbeitung (Tul), Sonstige zentrale Dienste	1.714.244,36	1.650.915,32	-63.329,04
	Brandschutz, Zivil- u. Katastrophenschutz	882.612,34	1.607.867,35	725.255,01
	Führung und Leitung der Abteilung 4	10.489,54	8.695,35	-1.794,19
	Schulen	74.142.073,93	73.029.560,90	-1.112.513,03
	Populärwissenschaftliche Einrichtungen	1.669.674,45	1.646.382,60	-23.291,85
	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Hilfsmittel Soziales)	1.101,82	732,08	-369,74
	Tageseinrichtungen für Kinder	1.000.520,82	951.210,67	-49.310,15
	Gesundheit	0,00	46.151,38	46.151,38
	Förderprogramm „Smart Cities“	671.842,29	699.610,10	27.767,81
	Kreisstraßen	69.579.190,12	67.099.594,59	-2.479.595,53
	Gewässeraufsicht	2.347.454,20	2.311.512,93	-35.941,27
	Tourismusförderung	2.800,00	2.800,00	0,00
2.2.1	Gesamt	152.022.003,87	149.055.033,27	-2.966.970,60

Die Sonderposten aus **Anzahlungen für Anlagevermögen** (Bilanz-Position 2.2.3) haben sich von rd. 1,7 TEUR auf rd. 1,9 Mio. EUR erhöht⁶⁵.

	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen (2.2.3)	01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
	Schulen	1.578.153,00	1.578.153,00	0,00
	Kreisstraßen	111.583,00	177.532,50	65.949,50
	Gewässerunterhaltung, -ausbau	6.854,00	6.854,00	0,00
	Förderung Sirenen	0,00	10.900,00	10.900,00
	DMS (E-Akte) Ausländerbehörde	0,00	106.515,20	106.515,20
2.2.3	Summe	1.696.590,00	1.879.954,70	183.364,70

⁶⁵ Im Jahr 2024 wurden die Schulbaumaßnahmen 467 und 505 (beides Umbaumaßnahmen am Kurfürst-Salentin-Gymnasium Andernach zur Herstellung der Barrierefreiheit) fertiggestellt. Aufgrund fehlender Informationen seitens des Fachreferats 4.40 an die Kämmeri konnte die Passivierung der jeweiligen Sonderposten nicht vor Erstellung des Jahresabschlusses 2024 erfolgen. Nach der Passivierung der jeweiligen Sonderposten von insgesamt 1.578.153,00 EUR werden diese erst im Jahresabschluss 2025 der Bilanzposition 2.2.1 zugeordnet. In Zukunft ist darauf zu achten, dass die Fachreferate der Kämmeri die erforderlichen Informationen zur Passivierung von Sonderposten von abgeschlossenen Baumaßnahmen frühzeitig vor der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses übermitteln.

Im Weiteren wurde unter der Bilanzposition **Sonstige Sonderposten** (Bilanz-Position 2.7) ein Betrag von 300 TEUR verbucht. Hierbei handelt es sich um einen Sonderposten für eine im Jahr 2024 getätigte Abschlagszahlung des Versicherungsunternehmens für die zerstörte Mensa des Bertha-von-Suttner Gymnasiums Andernach⁶⁶. Eine Auflösung des Sonderpostens ist mit Fertigstellung des Neubaus der Mensa und der entsprechenden Aktivierung in der Anlagenbuchhaltung vorgesehen.

4.5.2.3 Rückstellungen

Für bestimmte Verbindlichkeiten, die in ihrer Höhe oder Entstehung nach noch nicht genau bekannt sind, sind sogenannte Rückstellungen zu bilden⁶⁷. Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden⁶⁸. Durch die Bildung von Rückstellungen werden in den Folgejahren zu leistende Auszahlungen als Aufwand den Haushaltsjahren zugeordnet, in denen sie verursacht wurden. Die Bildung einer Rückstellung verursacht insofern Aufwand im laufenden Haushaltsjahr und beeinflusst hierdurch die Ergebnisrechnung, obwohl tatsächlich keine kassenwirksamen Auszahlungen erfolgen.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob

- die Bewertung der Rückstellungen sachgerecht erfolgte und
- die Zuführungen, Inanspruchnahme und Auflösung nach den rechtlichen Bestimmungen erfolgten.

Rückstellungen (3)		01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
3.1	Summe Rückstellungen für Pensionen u. ä.	99.113.917,86	108.642.148,70	9.528.230,84
Sa.	Summe Sonstige Personalarückstellungen	3.345.654,87	3.484.850,22	139.195,35
	Kreisstraßen	130.000,00	50.000,00	-80.000,00
	Ersatzgelder Naturschutzbehörde	75.667,44	75.667,44	0,00
	Abschluss Kita-Rahmenvereinbarung	15.463.179,37	8.763.179,37	-6.700.000,00
Sa.	Summe Sonstige Verbindlichkeitsrückstellungen	15.668.846,81	8.888.846,81	-6.780.000,00
3.4	Summe Sonstige Rückstellungen	19.014.501,68	12.373.697,03	-6.640.804,65
3	Gesamt (3.1+3.4)	118.128.419,54	121.015.845,73	2.887.426,19

Zum Jahresabschluss 2024 wurden Rückstellungen in Höhe von rd. 121 Mio. EUR gebildet. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sie sich um rd. 2,9 Mio. EUR.

Die wesentliche Ursache sind die um rd. 9,5 Mio. EUR enorm gestiegenen Rückstellungen für Pensions- und Beihilferückstellungen (Ziffer 3.1). Diese Steigerung beruht insbesondere auf zwei Hauptfaktoren. Einmal wurde der Tarifabschluss auf die Beamten und somit auch auf die Pensionäre übertragen⁶⁹.

⁶⁶ Die Kreisverwaltung hat inzwischen beim Versicherungsunternehmen eine weitere Abschlagszahlung auf die Versicherungsleistungen beantragt. Diese wurde zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichts vom Versicherungsunternehmen noch nicht gezahlt. Der Kreisausschuss hat bereits in seiner Sitzung vom 13.05.2024 die Verwaltung ermächtigt, die Versicherungsleistungen für die Abriss- und Abräumarbeiten sowie die Wiederherstellung der Mensa vor Gericht durchzusetzen.

⁶⁷ Vgl. § 36 GemHVO

⁶⁸ Vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 GemHVO

⁶⁹ Hierbei handelt es sich um rückwirkende Inflationsausgleichszahlungen und gestaffelte Besoldungserhöhungen zum 01.11.2024 und 01.02.2025.

Im Weiteren wurde die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung angepasst, welche sich auf die Höhe der notwendigen Pensionsrückstellung direkt auswirkt⁷⁰.

Ausgehend von den Pensionsrückstellungen für die aktiven Beamten und Pensionäre wurden die Beihilferückstellungen mit einem prozentualen Anteil berechnet und sind dadurch ebenfalls deutlich angestiegen.

Demgegenüber konnte die im Jahr 2022 für die Jahre 2021 und 2022 gebildete Rückstellung im Rahmen der Kita-Rahmenvereinbarung in Höhe von 6,7 Mio. EUR aufgrund der erfolgten Abrechnung aufgelöst werden. Ebenso wurde eine Rückstellung im Rahmen der Kreisstraßen in Höhe von 80 TEUR aufgelöst⁷¹.

Die „Sonstigen“ Personalrückstellungen sind zum Bilanzstichtag nur leicht um rd. 140 TEUR auf rd. 3,5 Mio. EUR gestiegen. Zu den „sonstigen Rückstellungen“ gehören neben den Altersteilzeitrückstellungen auch die am Jahresende noch bestehenden Verpflichtungen aus nicht in Anspruch genommenen Überstunden und Urlaub für Beschäftigte und Beamte.

4.5.2.3.1 Rückstellungen für Überstunden und Urlaubstage

Die Rückstellungen für Überstunden und Urlaubstage sind um rd. 250 TEUR auf rd. 3 Mio. EUR zum 31.12.2024 gestiegen. Die einzelnen Rückstellungen für die Überstunden⁷² und Urlaubstage haben sich wie folgt entwickelt:

	31.12.23	31.12.24	Änderung	Summe 31.12.23 (EUR)	Summe 31.12.24 (EUR)	Änderung (EUR)
Überstunden ZK I	33.071 Stunden	32.095 Stunden	- 976 Stunden	1.047.404,70	1.099.331,00	+ 51.926,30
Überstunden ZK II	19.949 Stunden	21.641 Stunden	+1.692 Stunden	704.932,78	766.738,00	+ 61.805,22
Urlaubstage	4.581 Tage	4.836 Tage	+ 255 Tage	980.992,88	1.118.265,00	+ 137.272,12
Gesamt	-	-	-	2.733.330,36	2.984.334,00	+ 251.003,64

Durch die vorgeschriebene Bildung von Rückstellungen für Überstunden aus den Zeitkonten I und II sowie für nicht genommenen Urlaub wird die Bilanz und die Ergebnisrechnung in nicht unerheblichem Maß belastet. Dabei besteht das Risiko, dass angesammelte Überstunden und nicht genommener Urlaub die dienstlichen Abläufe spürbar beeinträchtigen, wenn Bedienstete in größerem Umfang die Überstunden durch Freizeitausgleich abbauen oder die angesammelten Urlaubstage in Anspruch nehmen.

Eine weitere Erhöhung der Rückstellungen für die angesammelten Überstunden und Urlaubstage ist dringend zu vermeiden. Die Gesamtanzahl der übertragenen Überstunden und übertragenen Urlaubstage sollte dauerhaft und nachhaltig reduziert werden.

⁷⁰ Dies betrifft insbesondere die Steigerungen bei Beitragsbemessungsgrenzen und bei den durchschnittlichen Entgelten.

⁷¹ Eine Maßnahme bezüglich der K19 wurde im Jahr 2024 fertiggestellt und die Schlussrechnungen wurden beglichen.

⁷² Die Kreisverwaltung verbucht die Überstunden auf ein Zeitkonto I (zugleich Gleitzeitkonto) und Zeitkonto II.

4.5.2.3.2 Rückstellungen zur Schulkostenerstattung für Förderschulen

An der Förderschule am Herz-Jesu-Haus Kühr werden Schüler u. a. aus dem Landkreis mit einem entsprechenden Förderbedarf beschult. Der Landkreis hat hierfür mit dem Herz-Jesu Haus Kühr eine Zweckvereinbarung geschlossen und zahlt eine jährliche Kostenerstattung für die Beschulung der Schüler aus dem Landkreis⁷³. Bis Anfang Juli 2025 hatte das Herz-Jesu-Haus Kühr noch keine Abrechnung der Schulkosten für das Schuljahr 2023/2024 vorgelegt. Auf den Vorschlag der Kreisverwaltung, Abschlagszahlungen zu leisten, ist das Herz-Jesu-Haus Kühr ebenfalls nicht eingegangen. Demnach hat die Kreisverwaltung für die Schulkostenerstattung des Schuljahres 2023/2024 gegenüber der Förderschule am Herz-Jesu-Haus Kühr im Jahr 2024 keine Zahlungen geleistet.

Für Verpflichtungen, welche vor dem Bilanzstichtag begründet werden und deren Höhe noch nicht genau bekannt sind, sind entsprechende Rückstellungen zu bilden⁷⁴.

Der Landkreis ist aufgrund der Zweckvereinbarung verpflichtet, jährlich eine Schulkostenerstattung zu leisten. Die konkrete Höhe bestimmt sich nach verschiedenen Faktoren und variiert von Schuljahr zu Schuljahr⁷⁵.

In Zukunft sind für noch nicht abgerechnete Schulkostenerstattungen entsprechende Rückstellungen im Haushalt des Landkreises zu bilden.

2

Eine weitere Erhöhung der Rückstellungen für angesammelte Überstunden und Urlaubstage ist dringend zu vermeiden. Die Gesamtanzahl der übertragenen Überstunden und übertragenen Urlaubstage sollte dauerhaft und nachhaltig reduziert werden.

In Zukunft sind für noch nicht abgerechneten Schulkostenerstattungen entsprechende Rückstellungen zu bilden.

⁷³ Vgl. Zweckvereinbarung zwischen dem Herz-Jesu Haus Kühr und dem Landkreis Mayen-Koblenz vom 16.11.1981

⁷⁴ Vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO

⁷⁵ Schulkostenerstattung an das Herz-Jesu-Haus Kühr nach Schuljahren:

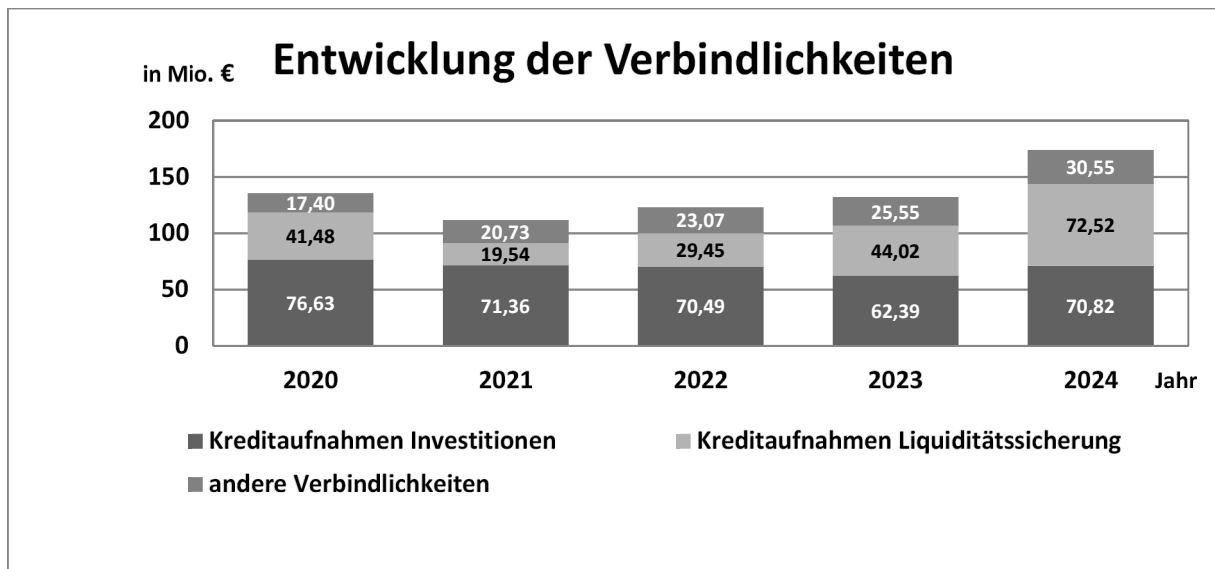
- Schuljahr 2018/2019: 91.478,67 EUR
- Schuljahr 2019/2020: 128.034,69 EUR
- Schuljahr 2020/2021: 97.372,75 EUR
- Schuljahr 2021/2022: 77.890,36 EUR

Für das Schuljahr 2022/2023 hat der Landkreis in 2023 eine entsprechende Abschlagszahlung an das Herz-Jesu-Haus Kühr geleistet. Die endgültige Abrechnung steht noch aus.

4.5.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gegenwärtige Zahlungsverpflichtungen des Landkreises, die zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind und dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach zum 31.12.2024 feststehen. Hierzu gehören bspw. Verbindlichkeiten als Gegenleistung für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, Verbindlichkeiten aufgrund gesetzlicher Ansprüche und Verbindlichkeiten als Rückzahlungs- und Zinsansprüche aus Darlehen. Sie sind zum 31.12.2024 einzeln zu bewerten⁷⁶, mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen⁷⁷ und in der Verbindlichkeitsübersicht nachzuweisen⁷⁸.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten seit 2019 stellt sich wie folgt dar:



Die Entwicklung der Verbindlichkeiten zeigt, dass vor allem der Anteil der Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung deutlich angestiegen ist. Auch die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sind erstmals seit dem Jahr 2017 wieder angestiegen. Ebenso haben sich die anderen Verbindlichkeiten das fünfte Jahr in Folge erhöht.

Von den Verbindlichkeiten entfallen auf:

Verbindlichkeiten (4)		01.01.2024	31.12.2024	Änderung
		EUR	EUR	EUR
4.2.1	Kreditaufnahmen für Investitionen	62.386.548,92	70.823.781,99	8.437.233,07
4.2.2	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	44.020.000,00	72.520.000,00	28.500.000,00
4.5	aus Lieferungen und Leistungen	6.296.810,23	5.344.334,70	-952.475,53
4.6	aus Transferleistungen	7.924.516,28	11.540.679,17	3.616.162,89
4.9	ggü. Sondervermögen, Zweckverbänden	1.121.373,88	1.197.320,48	75.946,60
4.10	ggü. dem sonst. öffentlichen Bereich	8.063.135,69	11.088.164,70	3.025.029,01
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	2.144.996,61	1.383.245,17	-761.751,44
4	Gesamt	131.957.381,61	173.897.526,21	41.940.144,60

⁷⁶ Vgl. § 33 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO

⁷⁷ Vgl. § 34 Abs. 6 GemHVO

⁷⁸ Vgl. § 52 GemHVO

Die Verbindlichkeiten steigen von rd. 132 Mio. EUR (Vorjahr) um rd. 41,9 Mio. EUR auf rd. 173,9 Mio. EUR. Hauptursache für die Steigerung der Gesamtsumme der Verbindlichkeiten ist die Tatsache, dass in 2024 neue Liquiditätskredite i. H. v. 28,5 Mio. EUR aufgenommen wurden und zum dritten Mal in Folge keine Tilgung von Liquiditätskrediten möglich war (Ziffer 4.2.2). Damit steigt der Liquiditätskreditbestand auf rd. 72,5 Mio. EUR massiv an. Ebenso sind auch die Kreditaufnahmen für Investitionen (Ziffer 4.2.1) um rd. 8,4 Mio. EUR auf insgesamt rd. 70,8 Mio. EUR deutlich angestiegen.

Die im Vergleich zum Jahr 2023 ebenfalls deutlich gestiegenen Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Ziffer 4.6) liegen vor allem in den Teilhaushalten 5 und 6 in der Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen begründet (zusammen rd. 3,6 Mio. EUR).

Im Teilhaushalt 5 sind insbesondere die Verbindlichkeiten bei dem Betrieb und der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder gestiegen. Die Steigerung der Verbindlichkeiten im Teilhaushalt 6 liegt insbesondere an den Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Im Weiteren sind die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich um rd. 3 Mio. EUR gestiegen. Die Ursache für diese Steigerung liegt überwiegend aus den Transferleistungen gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden und betreffen insbesondere das Produkt 3112 Grundsicherung und das Produkt 3130 Hilfen für Asylbewerber.

Gesunken sind aus verschiedenen Ursachen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (rd. 952 TEUR)⁷⁹. Im Weiteren sind auch die sonstigen Verbindlichkeiten⁸⁰ um rd. 762 TEUR gesunken. Dies liegt insbesondere an der Reduzierung der Verwahrgelder aus den Bereichen Schulen und Kultur sowie der Allgemeinen Verwaltung.

Es wurde geprüft, ob die Verbindlichkeiten korrekt ausgewiesen sind.

⁷⁹ Auf der einen Seite sind die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung für den Breitbandausbau gestiegen (rd. 540 TEUR). Auf der anderen Seite sind Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen insbesondere bei verschiedenen Schulbaumaßnahmen, bei der Beförderung zu Kindertagesstätten, Digitalisierung an Schulen, Förderung des Sports und Kreisstraßen deutlich gesunken (zusammen rd. 1.500 TEUR).

⁸⁰ Im Bilanzkonto 379108 (Verwahrgelder - Schulen und Kultur allgemein) sind 41 EUR weniger gebucht als die Offene-Posten Liste aufweist. Der Grund der Abweichung konnte bis zur Fertigstellung des Prüfberichts nicht mit der Finanzsoftwarefirma geklärt werden.

4.5.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern⁸¹

Einzahlungen, deren Verwendungszweck unklar ist und für die insofern keine Kassenanordnungen vorliegen, werden als Verwahrgelder bezeichnet. Sie werden in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Können Einzahlungen nicht zugeordnet werden, sind diese vorläufig auf ein Verwahrgeldkonto zu buchen⁸². Verwahrgelder sind unverzüglich ertragswirksam zuzuordnen. Nicht zuzuordnende Zahlungen sind als sonstiger Ertrag zu buchen. Nicht zugeordnete Verwahrgeldbuchungen führen zum Bilanzstichtag zu einer Verschlechterung des Ergebnishaushaltes. Dies gilt es zu vermeiden.

Die Gesamtzahl und die Gesamthöhe der Verwahrgelder haben sich im Zeitraum vom 31.12.2021 bis zum 31.12.2024 wie folgt entwickelt:

Stand der Verwahrgelder zum	Gesamthöhe der Verwahrgelder in EUR	Anzahl der Einzel-Verwahrgelder
31.12.2021	723.271	1.081
31.12.2022	852.592	854
31.12.2023	1.682.644	922
31.12.2024	1.038.274	611

Die Gesamthöhe der Verwahrgelder hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 644 TEUR auf rd. 1.038 TEUR reduziert. Dennoch liegt die Gesamthöhe der Verwahrgelder im Vergleich weiterhin über der Gesamthöhe zum 31.12.2021. Dabei ist auch die Anzahl der Einzelverwahrgelder im Vergleich zum Jahr 2023 von 922 auf 611 zum 31.12.2024 reduziert worden.

Die intensiven Bemühungen der Kreiskasse⁸³ haben im Vergleich zum Vorjahr zu einer deutlichen Reduzierung der Gesamthöhe und auch der Anzahl der Verwahrgelder geführt.

Während in den Aufgabenbereichen Schulen und Kultur (Reduzierung um rd. 330 TEUR) und Allgemeine Verwaltung - Zentrale Steuerung (Reduzierung um rd. 185 TEUR) die Höhe der Verwahrgelder deutlich reduziert werden konnte, verbleiben diese bei der Sozialhilfe (rd. 495 TEUR) und beim Jugendamt - Unterhalt (rd. 230 TEUR) unverändert auf sehr hohem Niveau. Ebenso besteht im Bereich des Referats 3.37 trotz einer deutlichen Reduzierung weiterhin eine hohe Anzahl von Einzel-Verwahrgeldern⁸⁴.

Insbesondere die betroffenen Fachbereiche sind dringend angehalten, die erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu erstellen und somit das Entstehen von Verwahrgeldern zu verhindern bzw. die hohe Anzahl der bestehenden Verwahrgelder abzubauen.

3

Sowohl die Gesamthöhe als auch die Gesamtanzahl der Verwahrgelder sind zukünftig weiter zu reduzieren und ertragswirksam zuzuordnen. Dabei sind die betroffenen Fachbereiche dringend angehalten, die erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu erstellen.

⁸¹ Teil der Bilanz-Position Sonstige Verbindlichkeiten (4.11)

⁸² Vgl. auch § 17 Abs. 2 der Dienstanweisung Rechnungswesen

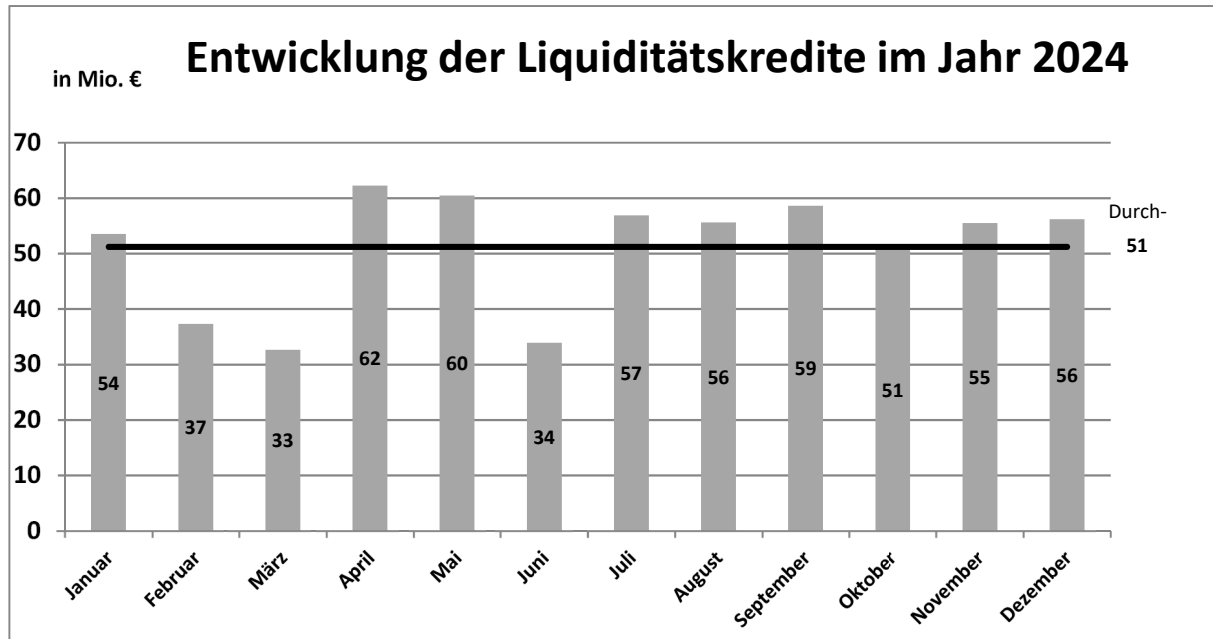
⁸³ Bspw. Einführung des elektronischen Verwahrgeldworkflows im Jahr 2023, die Änderung der Dienstanweisung Rechnungswesen zum 01.12.2023 oder der erweiterte Einsatz des KIS-Modul Fakturierung (Gesundheitsamt oder im Bereich Schulbuchausleihe)

⁸⁴ Stand Mitte August 2025 bestanden noch 104 Einzel-Verwahrgelder. Im Vergleich zum Vorjahr (Mitte August 2024) konnten die Einzelverwahrgelder somit von 257 um 153 deutlich reduziert werden.

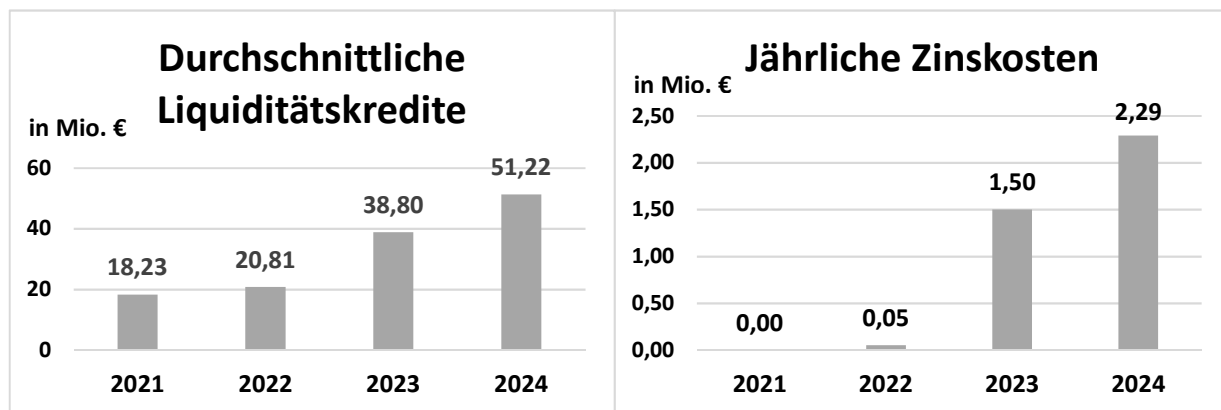
4.5.2.5 Sicherstellung der Liquidität

Die im Jahresverlauf benötigten Liquiditätskredite wurden ausschließlich bei der Sparkasse Koblenz aufgenommen. Zum 31.12.2024 waren bei der Sparkasse Koblenz Liquiditätskredite in Höhe von rd. 72,5 Mio. EUR zum Zinssatz von 3,75 % aufgenommen.

Die Entwicklung der Liquiditätskredite innerhalb des Jahres 2024 stellt sich wie folgt dar:



Die durchschnittliche jährliche Aufnahme von Liquiditätskrediten und die jährlichen Zinskosten für die Aufnahme von Liquiditätskrediten haben sich seit dem Jahr 2021 wie folgt entwickelt.



In nur 4 Jahren (2021 bis 2024) sind die durchschnittlich aufgenommenen Liquiditätskredite von rd. 18,23 Mio. EUR auf rd. 51,22 EUR überaus deutlich gestiegen.

Korrespondierend zu der erhöhten Aufnahme der Liquiditätskredite sowie den gestiegenen Zinssätzen⁸⁵ sind auch die jährlichen Zinskosten in 2024 im Vergleich zum Vorjahr 2023 von rd. 1,5 Mio. EUR auf rd. 2,29 Mio. EUR weiterhin sprunghaft gestiegen.

⁸⁵ Der durchschnittliche Zinssatz für Liquiditätskredite bei der Sparkasse Koblenz betrug im Jahr 2024 4,42 %.

Insgesamt führt die weitere sprunghafte Erhöhung der benötigten Liquiditätskredite und der damit verbundenen Zinszahlungen dazu, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises weiter eingeschränkt wird und der finanzielle Handlungsspielraum sich immer weiter auf die Erfüllung der Pflichtaufgaben beschränkt.

5 Anhang zum Jahresabschluss

Im Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung vorgeschrieben sind⁸⁶. Der Anhang zum Jahresabschluss 2024 enthält die erforderlichen Angaben.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob

- die allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung erfüllt werden und
- alle erforderlichen Angaben enthalten sind, einschließlich der Erläuterung erheblicher Sachverhalte in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in der Bilanz⁸⁷.

⁸⁶ Vgl. § 48 GemHVO

⁸⁷ Vgl. § 48 GemHVO

6 Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen⁸⁸: Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen⁸⁹. Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises sind so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird^{90, 91}.

6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind⁹².

Die Aufstellung des Rechenschaftsberichts entspricht grundsätzlich den haushaltsrechtlichen Vorgaben⁹³.

Der Rechenschaftsbericht vom 30.06.2025 steht insgesamt in Einklang mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2024 und stellt die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Aussagen treffend dar. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kapitalflüsse werden objektiv aufgezeigt und erläutert. Der Bericht vermittelt ein der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Mayen-Koblenz entsprechendes Bild.

6.2 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt und enthält die rechtlich vorgeschriebenen verbindlichen Angaben über Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er mit mindestens 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist⁹⁴. Dieser Beteiligungsbericht hat u. a. das Ziel, der Verwaltung als auch dem Kreistag durch die gewährte Transparenz einen ausreichenden Einfluss auf ihre Beteiligungen als ausgegliederte Aufgabenerfüllung in Privatrechtsform zu ermöglichen.

⁸⁸ Vgl. § 108 Abs. 3 GemO

⁸⁹ Hinweis: Der Kreis hat zum Jahr 2024 keine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung des Mindest-Rückführungsbetrags gebildet (vgl. § 105 Abs. 4 GemO). Daher muss die Übersicht über die Entwicklung der zweckgebundenen Rücklage für die Tilgung nicht beigelegt werden (vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 7 GemO).

⁹⁰ Vgl. § 49 GemHVO

⁹¹ Die Anlagen sind nach den entsprechenden Mustern 19 – 22 zu §§ 50 bis 53 GemHVO darzustellen.

⁹² Vgl. § 113 Abs. 1 und 2 GemO

⁹³ Einzelne Informationen und Erläuterungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, sind im Rechenschaftsbericht nicht enthalten. Hierzu gehören bspw.:

- Konkrete Informationen über die Ist-Zahlen zu den Leistungsmengen und Kennzahlen in den Teilergebnishaushalten (vgl. § 46 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 6 GemHVO)
- Gegenüberstellung und Erläuterung der erheblichen Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Zahlen in der Teilfinanzrechnung (vgl. § 46 Abs. 3 GemHVO)
- Erläuterung der erheblichen Unterschiede zwischen den Ist-Ergebnissen und den Ist-Ergebnissen des Haushaltsvorjahres sowie der Ansätze des Haushaltsjahres sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung (vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO bzw. § 45 Abs. 3 GemHVO).

⁹⁴ Vgl. § 90 Abs. 2 GemO

Die Daten des Beteiligungsberichts basieren auf den vorgelegten Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2023.

Zum Stichtag 31.12.2023 ergeben sich für den Landkreis Mayen-Koblenz folgende Beteiligungen:

Unmittelbare Beteiligungen liegen vor bei:

- der Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH (95,89 %)
- der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH (33,547 %) ⁹⁵
- der Flugplatz Koblenz-Winningen GmbH (31,83 %)
- der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (11,11 %)
- der Mosel Musikfestival gemeinnützige Veranstaltungsgesellschaft mbH (6,66 %)

Mittelbare Beteiligungen liegen vor bei ⁹⁶:

- der Technologie Zentrum Koblenz GmbH
- der Vulkanpark GmbH
- der Seniocura GmbH Boppard
- der GZ-Service Koblenz GmbH
- der Medizinisches Versorgungszentrum Mittelrhein GmbH
- der RehaFit GmbH
- der Deponie Eiterköpfe GmbH
- GZ Das Sanitätshaus GmbH

Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen:

- Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz

6.3 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht ist in der vorgeschriebenen Form erstellt ⁹⁷. Die Restbuchwerte stimmen mit den Wertansätzen des Anlagevermögens in der Bilanz überein.

6.4 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht ist ebenfalls in der vorgeschriebenen Form erstellt ⁹⁸. Die Restbuchwerte stimmen mit den Wertansätzen der Forderungen in der Bilanz überein.

6.5 Verbindlichkeitenübersicht

Auch die Verbindlichkeitenübersicht ist in der vorgeschriebenen Form erstellt ⁹⁹. Die Restbuchwerte stimmen mit den Wertansätzen der Verbindlichkeiten in der Bilanz überein.

⁹⁵ Dem Landkreis sowie der Stadt Koblenz stehen seit dem 19.02.2020 jeweils Stimmrechte in Höhe von 26,503 % zu. Im Jahr 2023 hat sich die Beteiligung durch eine Kapitalerhöhung und den Kauf von Anteilen auf 33,547 % erhöht.

⁹⁶ Die Liquidation des Diakonisches Bildungszentrums Mittelrhein Mosel gGmbH (mittelbare Beteiligung des Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH) wurde im Jahr 2023 abgeschlossen.

⁹⁷ Vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 3 GemO i. V. m. § 50 Abs. 1 GemHVO; VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys), Muster 19

⁹⁸ Vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 4 GemO i. V. m. § 51 GemHVO; VV-GemHSys, Muster 20

⁹⁹ Vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 5 GemO i. V. m. § 52 GemHVO; VV-GemHSys, Muster 21

6.6 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Abschließend ist die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen in der vorgeschriebenen Form erstellt¹⁰⁰.

¹⁰⁰ Vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO i. V. m. § 53 GemHVO; VV-GemHSys, Muster 22

7 Mittagsverpflegung an kreiseigenen Ganztagschulen

Der Landkreis bietet an insgesamt elf kreiseigenen Ganztagschulen eine Mittagsverpflegung für die Schüler an¹⁰¹. Die Aufwendungen hierfür sind vom Landkreis als kommunalen Schulträger zu übernehmen¹⁰². Eltern oder volljährige Schüler, die eine Ganztagschule besuchen, können¹⁰³ an den Aufwendungen sozial angemessen durch Entgelte beteiligt werden¹⁰⁴.

Durch den in der Vergangenheit verstärkten Ausbau der Ganztagschulen im Landkreis kommt auch in der wirtschaftlichen Ausgestaltung der Mittagsverpflegung in diesen Schulen insoweit eine gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung zu¹⁰⁵.

Der Umfang der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat sich auf die Höhe und Festlegung der Entgelte, die haushaltsrechtlichen Anforderungen an die Kontierung der Aufwendungen und Erträge sowie auf die Vergabe der Cateringleistungen beschränkt.

7.1 Entgeltkalkulation und Höhe der Elternbeiträge

Eine systematische Kalkulation der Kosten für die Mittagsverpflegung sowie der Elternbeiträge wurde bisher nicht durchgeführt.

Die jeweiligen Aufwendungen und Erträge aus der Mittagsverpflegung werden derzeit den jeweiligen Produkten der Schulen zugeordnet und nicht zentral für alle Schulen erfasst. Um die finanzielle Belastung aus der Mittagsverpflegung übersichtlich und umfassend darzustellen, ist eine einheitliche Kontierung aller mit der Mittagsverpflegung verbundenen Aufwendungen und Erträge, erforderlich. Der verbindliche Produktrahmenplan des Landes Rheinland-Pfalz sieht hier die Leistung 23424 Schülerverpflegung in der Produktgruppe 243 vor¹⁰⁶.

Zur transparenten Darstellung der finanziellen Belastungen sollten zukünftig die Finanzdaten der Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagschulen zentral in der Produktgruppe 243 erfasst werden.

Den Eltern werden derzeit - unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung - die ab dem 01.01.2012 festgelegten Elternbeiträge je Essen von 3,00 EUR für Schüler an weiterführenden Schulen und 2,60 EUR für Schüler an Förderschulen in Rechnung gestellt¹⁰⁷.

Die Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen unterliegen zwar nicht dem Kalkulationsgebot nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Dessen ungeachtet ist auch im Hinblick auf das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot¹⁰⁸ eine möglichst vollständige und aktualisierte Erfassung der Kosten geboten. Nur durch eine vollständige Kostenbetrachtung erhalten die kommunalen

¹⁰¹ Albert-Schweitzer Realschule plus Mayen, Laacher-See-Realschule plus und Fachoberschule, Realschule plus und Fachoberschule Untermosel, Karl-Fries-Realschule plus Bendorf, Bertha-von-Suttner Gymnasium Andernach, IGS Maifeld, IGS Pellenz, Elisabethschule Andernach, Theodor-Heuss-Schule Bendorf, Stephanus-Schule Polch, Genoveva-Schule Mayen

¹⁰² § 74 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 75 Abs. 2 Nr. 5 SchulG

¹⁰³ Dieses spezialgesetzlich eingeräumte Ermessen reduziert sich durch § 58 Abs. 1 LKO grundsätzlich zu einer Verpflichtung, wobei an die Stelle der haushaltsrechtlich normierten Vertretbarkeit der Entgelterhebung das spezialgesetzliche Kriterium der sozialen Angemessenheit tritt.

¹⁰⁴ § 85 SchulG

¹⁰⁵ Die finanziellen Aufwendungen für die Mittagsverpflegung (Aufwandskonto 524200) betrugen in 2024 rd. 370 TEUR.

¹⁰⁶ Hierzu gehören bspw. auch die Aufwendungen für Küchenausstattungen, eigene Personalkosten u. v. m.

¹⁰⁷ Vgl. Beschluss des Kreisausschuss vom 12.12.2011

¹⁰⁸ Vgl. § 93 Abs. 3 GemO

Entscheidungsträger die erforderlichen Steuerungsinformationen, um die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Schulverpflegung beurteilen zu können.

Es sollten somit sämtliche Aufwendungen für die Mittagsverpflegung bei der Kostenrechnung berücksichtigt werden. Neben Kosten für Fremdleistungen (Caterer, Reinigungskosten) sind u. a. auch Kosten für Verwaltungspersonal (Organisation und Abwicklung der Verpflegung in der Verwaltung), Kosten für die Räumlichkeiten (Abschreibungen, Energie, Abfallentsorgung), Kosten für Verbrauchsmaterial und Mobiliar zu berücksichtigen. Eine Kalkulation hat zudem den Vorteil, dass die Kosten gegenüber den Zahlungspflichtigen transparent dargelegt werden können. Dies wirkt ggf. akzeptanzsteigernd für den Fall von Entgeltanpassungen.

Zukünftig sollte für die Berechnung der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagschulen eine systematische Kalkulation vorgenommen und aktuell gehalten werden.

Aufgrund der fehlenden systematischen Kalkulation und der direkten Zuordnung der jeweiligen Aufwendungen und Erträge aus der Mittagsverpflegung zu den Produkten der einzelnen Schulen sind derzeit die tatsächlichen Gesamtkosten¹⁰⁹ der Mittagsverpflegung je Mahlzeit nicht bekannt. Insofern ist auch der tatsächliche finanzielle Zuschuss des Landkreises für die Unterdeckung der Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagschulen nicht zu beziffern.

Eine grobe Überschlagsrechnung des Rechnungsprüfungsamts für das Jahr 2024 für alle elf kreiseigenen Schulen ergibt, dass der Landkreis aktuell die Differenz zwischen den Kosten des Caterers und dem Elternbeitrag von durchschnittlich 3,20 EUR je ausgegebene Mahlzeit trägt¹¹⁰.

An den Aufwendungen für die Mahlzeiten während des Besuchs von Ganztagschulen sind die Eltern der Schüler zu beteiligen¹¹¹. Die kommunalen Schulträger dürfen sich daher bei der Höhe der geforderten Erstattung den Vollkosten zwar annähern, diese aber nicht erreichen. Begrenzt wird die Kostenbeteiligung in Ganztagschulen dadurch, dass Erstattungen nur in sozial angemessenem Umfang verlangt werden können¹¹². Dieser Anforderung wird durch die Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und dem Sozialfond des Landes Rheinland-Pfalz Rechnung getragen.

Der Landesrechnungshof hat bereits in seinem im Kommunalbericht 2021¹¹³ Entgelte von 5 Euro je Mahlzeit an Ganztagschulen für angemessen gehalten¹¹⁴.

Die Höhe der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagschulen sind nach erfolgter vollständiger Kalkulation zu überprüfen und durch die zuständigen Kreisgremien (neu) festzusetzen.

¹⁰⁹ Kosten für Fremdleistungen, Kosten für Verwaltungspersonal, Kosten für die Räumlichkeiten, Kosten für Verbrauchsmaterial und Mobiliar

¹¹⁰ Da in dieser überschlägigen Berechnung nicht alle Aufwendungen berücksichtigt sind, ist davon auszugehen, dass die Unterdeckung der Mittagsverpflegung deutlich höher ist.

¹¹¹ Vgl. § 85 i. V. m. § 75 Abs. 2 Nr. 5 SchulG

¹¹² Vgl. § 85 SchulG

¹¹³ Vgl. Kommunalbericht 2021, Nr. 2.4.2.1, Seite 85 f.

¹¹⁴ Inflationsbedingt dürfte der jetzige angemessene Elternbeitrag an Ganztagschulen zwischenzeitlich bereits über 5 EUR liegen. Allein der Sachbezugswert zum 01.01.2024 (= geldwerter Vorteil durch die häusliche Ersparnis) beträgt 4,13 EUR/Essen.

7.2 Zuständigkeit für die Festlegung der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge wurde zuletzt am 12.12.2011 durch den Kreisausschuss festgelegt. Seitdem wurde nicht mehr über die Elternbeiträge entschieden.

Die Entscheidungsbefugnis über die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte liegt ausschließlich beim Kreistag¹¹⁵. Eine Delegation auf einen Ausschuss ist nicht zulässig.

In Zukunft hat der Kreistag über die Höhe der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagschulen zu entscheiden.

7.3 Vergabe der Leistungen an die Caterer

In den vergangenen fünf Jahren wurden keine Leistungen an Cateringunternehmen zur Essenslieferung (neu) vergeben. Laut dem zuständigen Fachbereich ist zeitnah eine Neuausschreibung und Vergabe der Cateringleistungen geplant.

Bei der geplanten Neuausschreibung¹¹⁶ könnte eine Zusammenfassung der Vergaben der Cateringleistungen für örtlich nahegelegene kreiseigene Ganztagschulen (sog. Mengenbündelung) u. a. folgende (wirtschaftliche) Vorteile bieten:

- verringerte Aufwand für die Vergabeverfahren / das Vergabeverfahren
- ggf. Wirtschaftlichkeitsvorteile bei der Preisbildung aufgrund größerer Nachfragemengen (Zahl der Mittagsmahlzeiten).

Bei der geplanten Neuausschreibung der Cateringleistungen wird empfohlen zu prüfen, ob die Leistungen für örtlich nahegelegene kreiseigene Ganztagschulen gebündelt ausgeschrieben werden können.

4

Zur transparenten Darstellung der finanziellen Belastungen sollten zukünftig die Finanzdaten der Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagschulen zentral in der Produktgruppe 243 erfasst werden.

Zukünftig sollte für die Berechnung der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagschulen eine systematische Kalkulation vorgenommen und aktuell gehalten werden.

Die Höhe der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagschulen sind nach erfolgter vollständiger Kalkulation zu überprüfen und durch die zuständigen Kreisgremien (neu) festzusetzen.

In Zukunft hat der Kreistag über die Höhe der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagschulen zu entscheiden.

Bei der geplanten Neuausschreibung der Cateringleistungen wird empfohlen zu prüfen, ob die Leistungen für örtlich nahegelegene kreiseigene Ganztagschulen gebündelt ausgeschrieben werden können.

¹¹⁵ Vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 10 LKO

¹¹⁶ Je nach Auftragswert sind die Leistungen der Mittagsverpflegung in einer Verhandlungsvergabe zu vergeben oder beschränkt bzw. öffentlich (ab einem Auftragswert von z. Z. 215.000 EUR) auszuschreiben. Bei Verträgen über eine unbestimmte Laufzeit bemisst sich der geschätzte Auftragswert nach dem 48-fachen Monatswert der Lieferungen (§ 3 Abs. 11 VgV).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Fokus der Fachabteilung lag bislang in der Aufrechterhaltung der Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit einem Mittagstisch. Entsprechende Ausschreibungen wurden durchgeführt. Dabei sollte aus Sicht der Fachabteilung die Unterdeckung der Kosten zur Vorhaltung des Mittagstisches nicht im Vordergrund stehen.

Die Abrechnungen der Mittagessen mit den Eltern erfolgt je nach Schulstandort entweder direkt über den eingesetzten Caterer oder über die Schulabteilung.

Aktuell haben wir 341 Anmeldungen zum Mittagstisch, die wir unmittelbar mit den Eltern abrechnen. Dazu gehören 5 Schulen (4 Förderschulen und die Karl-Fries-Realschule plus in Bendorf).

Zu der möglichen Erhöhung der Elternbeiträge zur Mittagsverpflegung sind aus Sicht der Fachabteilung folgende Argumente anzuführen:

Es gibt aktuell schon eine Anzahl von Eltern, die Schwierigkeiten haben, den heutigen Elternbeitrag zu finanzieren. Derzeit mussten für 33 Kinder einen vorläufigen Ausschluss an dem Mittagstisch wegen offener Forderungen ausgesprochen werden. Dies betrifft Mittel in Höhe von 13.263,49 €. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Oftmals sind die Konten nicht gedeckt.

Bei den anderen Schulen erfolgt die Abrechnung über den Caterer. Die Angaben über diese Rückstände liegen uns aktuell nicht vor.

Eine Erhöhung des Elternbeitrags würde zu einer vermehrten Abmeldung der Kinder an der Ganztagschule führen und für manche Kinder einen sozialen Ausschluss bedeuten.

Stellungnahme des Prüfungsamts:

Die Annahme, dass eine Erhöhung der Elternbeiträge zu einer vermehrten Abmeldung der Kinder an den Ganztagschulen führen und für manche Kinder einen sozialen Ausschluss bedeuten würde, ist weder konkret belegt noch ein Argument für ein (dauerhaftes) Nichtanpassen der Elternbeiträge.

Die soziale Angemessenheit der Entgeltfestsetzung wäre erst dann überschritten, wenn die Höhe der Kostenbeteiligung dazu führen würde, dass Eltern letztlich aus finanziellen Gründen davon abgehalten würden, ihr Kind in einer Ganztagschule anzumelden. Das ist indes auch bei höheren als den derzeit geforderten Entgelten noch nicht der Fall¹¹⁷.

Der Annahme, dass die aktuell bestehenden Rückstände der noch offenen Elternbeiträge durch eine Erhöhung der Beiträge wachsen könne, ist zu entgegnen, dass die zu erwartenden Mehrerträge den (anteiligen) Zuwachs der offenen Forderung wirtschaftlich mehr als ausgleichen würde¹¹⁸.

¹¹⁷ Der Rechnungshof geht in seinem Bericht 2021 davon aus, dass sogar Abgabepreise bis zu 5,15 EUR je Essen kein generelles finanzielles Hindernis für die Anmeldung von Kindern an Ganztagschulen darstellt. Hintergrund hierfür ist die damit verbundene häusliche Ersparnis, die z.B. für 2024 einen Wert von 4,13 EUR je Essen (=steuerrechtlicher Sachbezugswert) beträgt.

¹¹⁸ Es ist nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Caterer dauerhafte hohe Rückstände der Elternbeiträge akzeptieren. Insofern könnte seitens der Verwaltung geprüft werden, wie das Abbuchungsverfahren hieran angeglichen oder in sonstiger Weise optimiert werden kann.

8 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Interne Kontrollsystem (IKS) betrifft sowohl die Aufbau- als auch die Ablauforganisation der Verwaltung und dient dazu, u.a. durch gezielte Maßnahmen ordnungsgemäße Abläufe innerhalb der Verwaltung zu gewährleisten und das vorhandene Vermögen vor Verlusten aller Art zu schützen und damit auch das Risiko vor dolosen Handlungen zu minimieren.

Das IKS enthält demnach sowohl manuelle als auch automatisierte Kontrollaktivitäten, die die Ordnungsmäßigkeit der Abläufe und Entscheidungen in der Behörde sicherstellen sollen. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltungsabläufe steigt die Bedeutung von bereits in den IT-Anwendungen integrierten Kontrolle.

8.1 Interne Dienstanweisungen, Richtlinien

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung sicherzustellen, ist von der Verwaltungsleitung eine Dienstanweisung zu erlassen¹¹⁹. Die Kreisverwaltung hat die insofern erforderlichen Regelungen in einer Vielzahl von innerdienstlichen Dienstanweisungen, Richtlinien etc. implementiert¹²⁰.

Ein Teil dieser Regelungen entspricht derzeit nicht (mehr) den aktuellen Rechtsvorschriften. Ebenso entsprechen einige der Regelungen nicht (mehr) den aktuellen Verwaltungsabläufen¹²¹.

Aufgrund ihrer elementaren Bedeutung liegt es als dauerhafte Aufgabe in der Verantwortlichkeit der Verwaltung, die bestehenden innerdienstlichen Vorschriften aktuell zu halten. Dies hat auch der Kreisausschuss in seinem Beschluss vom 08.11.2021 so formuliert:

„Der Kreisausschuss beschließt, den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses aus seiner Sitzung am 28.09.2021 zu folgen und beauftragt die Verwaltung, als Konsequenzen aus den Erfahrungen in dem Förderantragsverfahren Smart Cities folgende Themenbereiche sukzessive aufzugreifen:

- „...“
- *Überprüfung und Anpassung der bestehenden innerdienstlichen Vorschriften (Dienstordnung, Dienstanweisungen, Richtlinien etc.)
Stichworte: Aktualität, Anpassung an aktuelle Rechtslagen, Anpassung an veränderte Verwaltungspraxis, Vollständigkeit u. v. m....“*

Die Verwaltung hat im Oktober 2022 damit begonnen, die bestehenden Dienstanweisungen etc. zu überprüfen, zu überarbeiten und zu aktualisieren. Eine Vielzahl der Regelungen wurde – gemeinsam

¹¹⁹ Vgl. § 29 GemHVO

¹²⁰ Vgl. VV Nr. 2 zu § 29 GemHVO

¹²¹ Beispiele:

- (1) Die bestehende Dienstanweisung für Datenschutz und Datensicherheit (2004) entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Grundlagen.
- (2) Die bestehende Dienstanweisung für die Nutzung der elektronischen Bürokommunikation und des Internets (2004) ist nicht mehr zeitgemäß und bedarf einer Aktualisierung.
- (3) Die bestehende Dienstanweisung für die Nutzung der Waffenverwaltungssoftware ist ebenfalls nicht mehr aktuell.

mit den betroffenen Fachbereichen – überprüft und bereits auf den aktuellen Stand gebracht¹²². Eine vollständige Umsetzung des Beschlusses des Kreisausschusses steht derzeit noch aus¹²³.

Innerdienstliche Vorschriften schaffen für die Mitarbeitenden materiell rechtlich verbindliches Recht, das zur Qualitätssicherung in der Aufgabenerfüllung beiträgt und der Verwaltung sowohl Handlungsrahmen als auch Orientierung gibt. Sie stellen damit ein normatives Recht zur Regelung der Arbeitsbedingungen dar, das den kommunalen Arbeitgeber strikt bindet.

Gerade weil innerdienstliche Vorschriften durch die Festlegung von Verwaltungsabläufen, Verantwortlichkeiten, Rahmenbedingungen u. v. m. einen hohen Regelungsgehalt und damit eine elementare Wichtigkeit für die konkrete Verwaltungsarbeit der Bediensteten haben, sind die ständige Überprüfung und Anpassung an sich verändernde Rechtsgrundlagen, Verwaltungsprozesse u. v. m. eine dauerhafte Aufgabe von hoher Bedeutung und Verantwortlichkeit. Eine Nichteinhaltung innerdienstlich verbindlicher Regelungen durch einen Bediensteten kann zu einem Verstoß und damit auch zu arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

Der von der Verwaltung bereits begonnene Prozess der Überprüfung und Anpassung der innerdienstlichen Regelungen wird positiv bewertet und sollte verstärkt weitergeführt werden, damit die ausstehende erforderliche Überarbeitung der noch zu aktualisierenden Dienstvorschriften möglichst zeitnah erfolgt.

5

Die Verwaltung sollte den bereits begonnenen Prozess der Überprüfung und Anpassung der innerdienstlichen Regelungen verstärkt weiterführen, damit alle bestehenden innerdienstlichen Regelungen möglichst zeitnah sowohl an die rechtlichen Erfordernisse als auch an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

8.2 Umsetzung von IKS in der Abteilung Soziales

Im Sachgebiet Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) wurde im Juni 2023 ein Betrugsfall eines Sachbearbeiters aufgedeckt. Ein Mitarbeiter dieses Sachgebiets hat in 16 Fällen insgesamt rd. 16.500 EUR an fingierten BUT-Leistungen an sich selbst überwiesen und im entsprechenden Fachverfahren als (fingierte) BUT-Leistungen an andere Leistungsempfänger erfasst.

Nachdem der Betrugsfall durch einen aufmerksamen Mitarbeiter (der in der Vertretungszeit in den gleichen Fällen tätig wurde) entdeckt wurde, wurden die entsprechenden personal- und strafrechtlichen Konsequenzen (Strafanzeige und fristlose Kündigung) gegenüber dem betroffenen Mitarbeiter zeitnah umgesetzt.

Im Anschluss an die Schadensregulierung hat das Rechnungsprüfungsamt als Konsequenz aus diesem Betrugsfall zusammen mit dem betroffenen Fachbereich, Abteilung Soziales, den Bedarf evtl. zusätzlich erforderlicher interner Kontrollmechanismen zur Vermeidung weiterer doloser Handlungen innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete der Sozialabteilung geprüft¹²⁴.

Als Ergebnis der gemeinsamen Überprüfung hat sich gezeigt, dass vor allem das Fehlen eines 4-Augen-Prinzips bei der Ersterfassung und bei Änderungen von Bankverbindungen der Leistungsempfänger

¹²² Hierzu gehört u. a. die sehr aufwendige Überarbeitung der Dienstanweisung für das Rechnungswesen.

¹²³ Zum Stand 08/2025 waren lt. einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Übersicht 23 der insgesamt 35 bestehenden Dienstregelungen auf dem aktuellen Stand. 12 Dienstvorschriften stehen noch zur Überarbeitung an. Beispiele hierzu siehe auch in Fußnote 120

¹²⁴ In allen 3 Fachreferaten der Abteilung Soziales werden regelmäßig große Summen an Leistungsempfänger, an Einrichtungen und an sonstige Dritte gezahlt.

oder sonstigen Dritter innerhalb des angewendeten Fachverfahrens die Manipulation von Zahlungen auf eigene bzw. gefälschte Bankkonten ermöglicht bzw. deutlich erleichtert hat.

Im November 2024 wurde nach mehreren Gesprächen mit dem Fachbereich vereinbart, dass die Einführung des o.a. 4-Augenprinzips in allen betroffenen Rechtsgebieten innerhalb der Abteilung 5.2 eine sinnvolle und erforderliche Maßnahme zur Vermeidung weiterer doloser Handlungen im Sinne einer Verbesserung der bestehenden Internen Kontrollsysteme ist.

Nach mehrmaligen Rückfragen hat der Fachbereich das Prüfungsamt darüber informiert, dass noch keine konkreten Maßnahmen und Schritte hinsichtlich der Einführung dieses 4-Augenprinzips ergriffen wurden. Als Hinderungsgründe wurden andere zwingende Prioritäten des Fachbereichs (Umsetzung von neuen Gesetzen, personelle Vakanz, hohe Arbeitsdichte, strukturelle Probleme u. v. m.) genannt.

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet nach Ablauf von nunmehr rd. 2 Jahren eine zeitnahe Umsetzung der beschlossenen Maßnahme zur Reduzierung der bekannten Risiken für mögliche dolose Handlungen.

6

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet zeitnah die Umsetzung der vereinbarten zusätzlichen Kontrollmaßnahmen in Form eines 4-Augenprinzips zur Verbesserung der bestehenden Internen Kontrollsystem innerhalb der Abteilung Soziales.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einführung eines 4-Augen-Prinzip für ein internes Kontrollsystem wird auch seitens der Fachabteilung als notwendig erachtet. Die grundlegenden Voraussetzungen sind nach erforderlichen Absprachen mit anderen Fachbereichen, die auch wegen dortiger Arbeitsbelastung einige Zeit in Anspruch genommen hat, inzwischen geschaffen.

Das 4-Augen-Prinzip bedeutet für die Fallbearbeitung durchaus einen zeitlichen Mehraufwand, der sich durch die Kleinteiligkeit des Sachgebietes BuT gerade dort mit Abstand am meisten auswirken wird. Bereits seit einigen Monaten herrscht im Sachgebiet eine extrem angespannte Personal- und Arbeitssituation, die zunächst wieder auf ein verträgliches Maß zu bringen ist. Insofern ist die Einführung des Kontrollsystems derzeit leider nicht möglich.

Die Fachabteilung sagt zu, das 4-Augen-Prinzip unter Berücksichtigung der o. g. Situation so zeitnah wie möglich einzuführen. Es ist jedoch nicht möglich, dazu bereits jetzt einen konkreten Zeitpunkt zu nennen.

9 Finanzielle Gehaltsvorausleistungen für Dritte

Für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH (WFG), den Zweckverband Rhein-Mosel-Eifel-Touristik (REMET), den Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel und für die Vulkanpark GmbH - nachfolgend als sogenannte „Dritte“ bezeichnet - übernimmt der Landkreis schon seit vielen Jahren die Personalkostenabrechnungen und -auszahlungen¹²⁵.

Die Auszahlung der Gehälter für das Personal der Dritten erfolgt unmittelbar vom Bankkonto des Landkreises. Im Nachgang zu den jeweiligen Auszahlungen der Gehälter fordert die Kreisverwaltung gegenüber den Dritten die konkret ausgezahlten Gehälter wieder zurück.

Der Landkreis geht durch dieses Verfahren regelmäßig für den Zeitraum zwischen der Auszahlung der Gehälter an die Mitarbeitenden der Dritten und der tatsächlichen Erstattung der Gehälter durch die Dritten in die Vorausleistung dieser Kosten. Zur Finanzierung dieser Vorauszahlungen nimmt der Landkreis regelmäßig zusätzliche Liquiditätskredite auf und leistet dadurch i. d. R. erhöhte Zinszahlungen.

Für das Jahr 2024 musste der Landkreis durch dieses Abrechnungsverfahren nach einer überschlägigen Berechnung des Rechnungsprüfungsamts durchschnittlich rd. 550 TEUR zusätzliche Liquiditätskredite aufnehmen. Dies führte zu rd. 26 TEUR zusätzlichen Zinsbelastungen¹²⁶ im Jahr 2024.

Durch die derzeitige Praxis gewährt der Landkreis den Dritten de facto regelmäßig ein zinsloses Darlehen. Dies entspricht weder der aktuellen finanziellen Lage des Landkreises noch dem allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebot¹²⁷.

Die Verwaltung hat nach einer ersten Überprüfung ihrer derzeitigen Praxis im Juli d. J. die Zahlungsfrist für die Rückerstattungen gegenüber den Dritten bereits verkürzt¹²⁸.

Dennoch führt die derzeitige Verwaltungspraxis nach wie vor dazu, dass der Landkreis die Gehälter der Dritten vorfinanziert, dafür zusätzliche Liquiditätskredite aufnehmen und damit zusätzliche vermeidbare Zinszahlungen leisten muss. Im Weiteren besteht auch regelmäßig die vermeidbare Gefahr eines Zahlungsverzugs bis hin zu einem vollständigen Zahlungsausfall seitens der Dritten¹²⁹.

Zur Vermeidung der o. a. finanziellen Belastungen und Risiken bei der Auszahlung der Gehälter für die Dritten sollte die Kreisverwaltung zukünftig ihre Verwaltungspraxis so umstellen, dass die Gehaltszahlungen für die Dritten nicht mehr durch den Landkreis vorfinanziert werden¹³⁰. Hierdurch entsteht ein mögliches Einsparpotenzial von rd. 26 TEUR/Jahr.

7

Zukünftig sollte die Kreisverwaltung durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass die Auszahlungen der Gehaltskosten der Dritten nicht mehr durch den Landkreis vorfinanziert werden.

¹²⁵ Die der Kreisverwaltung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die erbrachte Dienstleistung „Personalkostenabrechnung und -auszahlung“ werden regelmäßig durch die Dritten im Rahmen der Verwaltungskosten-erstattung (vgl. Ziffer 10 dieses Prüfberichts) erstattet.

¹²⁶ Es wurde der durchschnittliche Zinssatz für das Jahr 2024 in Höhe von 4,42 % zu Grunde gelegt.

¹²⁷ Vgl. § 93 Abs. 3 GemO

¹²⁸ Statt wie bisher rd. einem Monat werden die Dritten nunmehr aufgefordert, die gezahlten Beträge innerhalb von rd. 10 Arbeitstage zurückzuerstatten. Das veränderte Verfahren führt aktuell zu einer Vorfinanzierung der Gehälter von rd. 20 Tagen.

¹²⁹ Bspw. Erfahrungen bei der Vulkanpark GmbH im Jahr 2022

¹³⁰ Dies könnte bspw. durch die Auszahlung der Gehaltskosten unmittelbar von den Konten der Dritten - mit entsprechenden Kontovollmachten erfolgen. Oder die Dritten könnten vor der jeweils anstehenden Auszahlung regelmäßige Abschlagszahlungen an den Landkreis zur Vorfinanzierung leisten.

10 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungshandlungen umfassten den Jahresabschluss bestehend aus

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Anhang zum Jahresabschluss
- Rechenschaftsbericht und
- weiteren Anlagen unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände für das Haushaltsjahr 2024.

Im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 erfolgten fortlaufende Prüfungen im Rahmen der Visakontrolle nach den Festlegungen der derzeit geltenden Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens sowie von Schlussverwendungsnachweisen und Abrechnungen mit anderen Kostenträgern, insbesondere im Bereich Soziales. Darüber hinaus erfolgte eine regelmäßige Kontrolle bei Mittelüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die jährliche unvermutete örtliche Kassenprüfung der Kreiskasse fand am 28.11.2024 statt.

Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der kreisrechtlichen Bestimmungen vorgenommen¹³¹.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts:

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2024 nebst Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso entsprechen die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände den geltenden Regeln.

Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, wurden nicht festgestellt.

Das Prüfungsamt weist darauf hin, die im Prüfbericht formulierten Hinweise und Empfehlungen¹³² zu beachten.

¹³¹ Vgl. § 113 GemO

¹³² Vgl. Hinweise und Empfehlungen zu:

- Ziffer 3, Seite 8 (Rechtzeitiger Erlass einer Haushaltssatzung)
- Ziffer 4.2.1, Seite 17 (Formulierung von Zielen, Leistungsmengen und Kennzahlen bei der Planung und Aufstellung des Jahresabschlusses)
- Ziffer 4.3.2, Seite 19 f. (realitätsnahe Planung der Auszahlungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen)
- Ziffer 6.1, Seite 43 (Einbeziehung von Informationen und Erläuterungen, welche nicht im Rechenschaftsbericht enthalten sind)

Folgende Feststellungen aus den/dem Vorjahr(en) wurden bisher nicht oder nicht vollständig ausgeräumt und werden insofern vom Prüfungsamt weiterhin aufrechterhalten:

- 1. Zukünftig sind in der Gesamtsumme der in der Bilanz dargestellten Forderungen auch alle Forderungen aus den sog. Nebenbuchhaltungen mit auszuweisen.
Ziel der Verwaltung sollte es nach wie vor sein, die Gesamthöhe der fälligen Forderungen zukünftig deutlich zu reduzieren.
Daneben besteht nach wie vor die dringende Notwendigkeit, die bestehenden Altforderungen (2017 und älter mit einem Gesamtvolumen von rd. 750 TEUR) durch die Fachbereiche auf ihre realistischen Chancen auf Einbringbarkeit zu untersuchen und diese Forderungen gegebenenfalls von der Kreiskasse niederzuschlagen oder zu erlassen (Prüfziffer 1, Ziffer 4.5.1.2.2, Seite 25 ff.).*
- 2. Eine weitere Erhöhung der Rückstellungen für angesammelte Überstunden und Urlaubstage ist dringend zu vermeiden. Die Gesamtanzahl der übertragenen Überstunden und übertragenen Urlaubstage sollte dauerhaft und nachhaltig reduziert werden (Prüfziffer 2, Ziffer 4.5.2.3, Seite 34 ff.).*
- 3. Sowohl die Gesamthöhe als auch die Gesamtanzahl der Verwahrgelder sind zukünftig weiter zu reduzieren und ertragswirksam zuzuordnen. Dabei sind die betroffenen Fachbereiche dringend angehalten, die erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu erstellen (vgl. Prüfziffer 3, Ziffer 4.5.2.4.1, Seite 39).*

Folgende neue Feststellungen ergeben sich aus den Prüfungen des Jahresabschlusses 2024:

- 1. Neu verbuchte negative Verbindlichkeiten sind grundsätzlich in das reguläre Mahn- und Vollstreckungsverfahren aufzunehmen (Prüfziffer 1, Ziffer 4.5.1.2.2, Seite 25 ff.).*
- 2. In Zukunft sind für noch nicht abgerechneten Schulkostenerstattungen entsprechende Rückstellungen zu bilden (Prüfziffer 2, Ziffer 4.5.2.3, Seite 34 ff.).*
- 3. Thema Mittagsverpflegung an kreiseigenen Ganztagsschulen:
Zur transparenten Darstellung der finanziellen Belastungen sollten zukünftig die Finanzdaten der Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagsschulen zentral in der Produktgruppe 243 erfasst werden.
Zukünftig sollte für die Berechnung der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagsschulen eine systematische Kalkulation vorgenommen und aktuell gehalten werden. Die Höhe der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagsschulen sind nach erfolgter vollständiger Kalkulation zu überprüfen und durch die zuständigen Kreisgremien (neu) festzusetzen.
In Zukunft hat der Kreistag über die Höhe der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an den kreiseigenen Ganztagsschulen zu entscheiden.
Bei der geplanten Neuausschreibung der Cateringleistungen wird empfohlen zu prüfen, ob die Leistungen für örtlich nahegelegene kreiseigene Ganztagsschulen gebündelt ausgeschrieben werden können (vgl. Prüfziffer 4, Ziffer 7, Seite 46 ff.).*

4. *Thema Internes Kontrollsystem*

Die Verwaltung sollte den bereits begonnenen Prozess der Überprüfung und Anpassung der innerdienstlichen Regelungen verstärkt weiterführen, damit alle bestehenden innerdienstlichen Regelungen möglichst zeitnah sowohl an die rechtlichen Erfordernisse als auch an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden (vgl. Prüzfiffer 5, Ziffer 8.1, Seite 50 f.).

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet zeitnah die Umsetzung der vereinbarten zusätzlichen Kontrollmaßnahmen in Form eines 4-Augenprinzips zur Verbesserung der bestehenden Internen Kontrollsystem innerhalb der Abteilung Soziales (vgl. Prüzfiffer 6, Ziffer 8.2, Seite 51 f.).

5. *Thema Finanzielle Gehaltsvorausleistungen für Dritte*

Zukünftig sollte die Kreisverwaltung durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass die Auszahlungen der Gehaltskosten der Dritten nicht mehr durch den Landkreis vorfinanziert werden (vgl. Prüzfiffer 7, Ziffer 9, Seite 53)

Über diese Feststellungen hinaus kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2024 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Mayen-Koblenz vermittelt.

Koblenz, den 29.08.2025



Annette Feilen

Leiterin des Rechnungsprüfungsamts